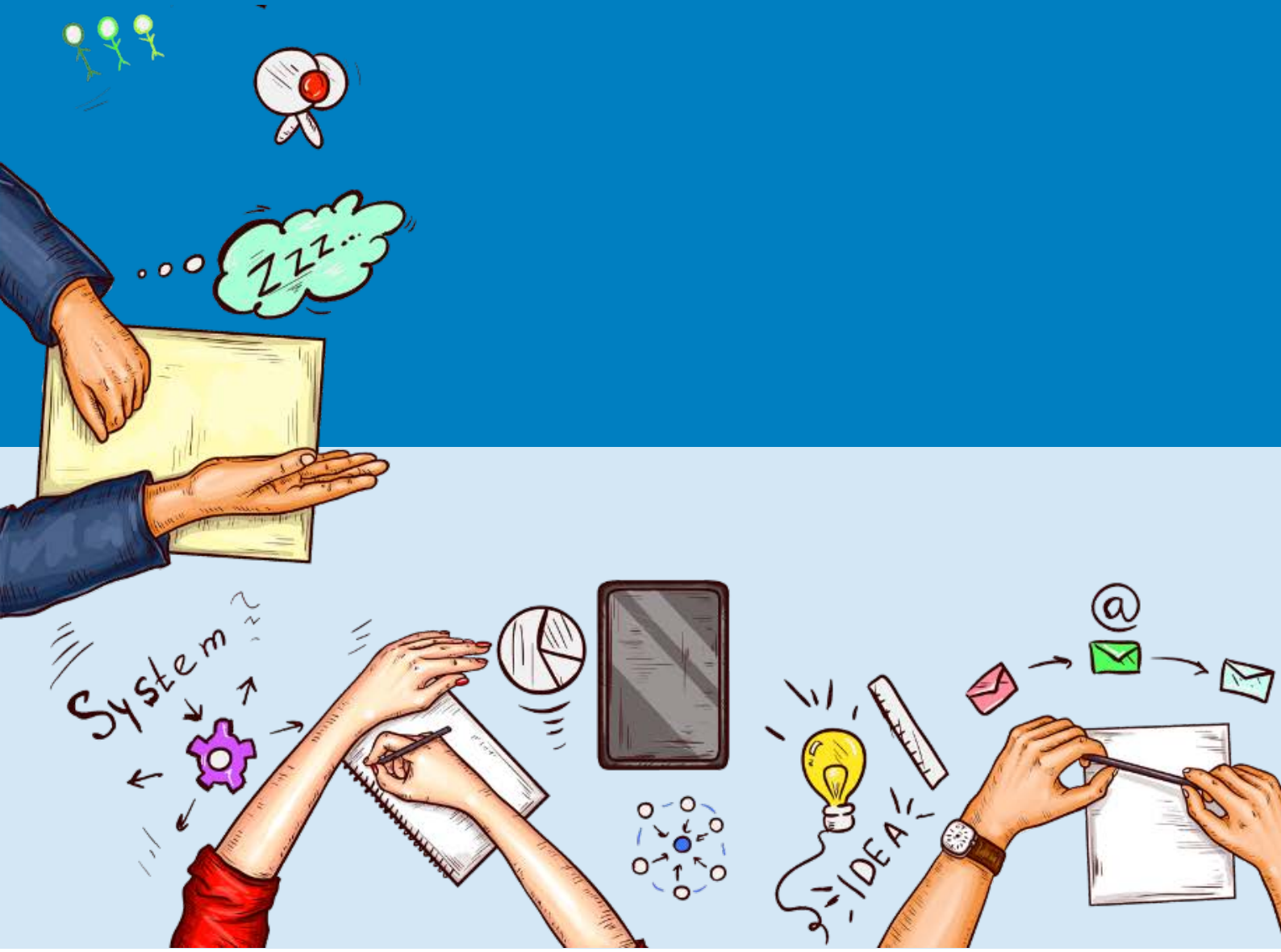


# Arbeitshilfe JUGENDHILFEPLANUNG



**Download der aktuellen Fassung unter**

**<https://bildung.thueringen.de/jugend/grundsatz/jugendhilfeplanung>**

## Impressum

Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (Hrsg.):  
Arbeitshilfe Jugendhilfeplanung  
Erfurt 2019

Herausgeber Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport  
Postfach 900463  
99107 Erfurt

Tel.: +49 361 57-100  
Fax: +49 361 57-34411690  
poststelle@tmbjs.thueringen.de  
www.thueringen.de/th2/tmbjs

Titelgrafik: freepik.com | vectorpocket

Gestaltung: TMBJS, Herr Müller

Stand Stand: 12. Dezember 2019.

Diese Publikation darf nicht als Parteienwerbung oder für Wahlkampfwzwecke verwendet werden. Die Publikation ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung; sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Allein aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

## **Inhalt**

<b>1</b>	<b>Gesetzliche Grundlagen von Jugendhilfeplanung</b> .....	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>Verantwortung für Jugendhilfeplanung</b> .....	<b>6</b>
2.1	Die Gesamtverantwortung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.....	6
2.2	Verantwortung des Jugendhilfeausschusses.....	6
2.3	Verantwortung der Verwaltung des Jugendamtes .....	7
<b>3</b>	<b>Ziele von Jugendhilfeplanung</b> .....	<b>8</b>
<b>4</b>	<b>Einordnung der Jugendhilfeplanung in das Steuerungssystem der Kinder- und Jugendhilfe</b> .....	<b>9</b>
4.1	Jugendhilfeplanung als ein zentrales Steuerungsinstrument der Kinder- und Jugendhilfe.....	9
4.2	Controlling und Jugendhilfeplanung .....	10
4.3	Jugendhilfeplanung und Sozialplanung .....	11
<b>5</b>	<b>Fachliche Aspekte von Jugendhilfeplanung</b> .....	<b>12</b>
5.1	Ebenen von Jugendhilfeplanung .....	12
5.2	Planungsansätze.....	14
5.3	Jugendhilfeplanung in den Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe .....	16
5.4	Übergreifende Themen für die Jugendhilfeplanung .....	22
5.5	Leitende Handlungsprinzipien in der Jugendhilfeplanung.....	22
<b>6</b>	<b>Die Jugendhilfeplanungsfachkraft</b> .....	<b>34</b>
<b>7</b>	<b>Erfolgsfaktoren für Jugendhilfeplanung</b> .....	<b>37</b>
7.1	Jugendhilfeplanung in der Kommune – Haltung, Kultur und Stellenwert.....	37
7.2	Strategische Ebene der Verwaltung des Jugendamtes .....	39
7.3	Personelle und sachliche Ausstattung – Jugendhilfeplanungsfachkräfte .....	40
7.4	Jugendhilfeausschuss .....	41
7.5	Beteiligung .....	41
	<b>Abbildungen</b> .....	<b>43</b>
	<b>Tabellen</b> .....	<b>43</b>
	<b>Literatur</b> .....	<b>44</b>

---

## 1 Gesetzliche Grundlagen von Jugendhilfeplanung

Jugendhilfeplanung ist eine gesetzliche Pflichtaufgabe, die der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu erfüllen hat. Der Gesetzgeber hat im SGB VIII normative Vorgaben für die Jugendhilfeplanung festgeschrieben. Er gibt damit den Rahmen vor, innerhalb dessen sich das Planungsgeschehen in der kommunalen Kinder- und Jugendhilfe vollziehen soll (vgl. Merchel, 2016, S. 37). Die Regelungen im SGB VIII

- markieren die Bedeutung der Jugendhilfeplanung als ein Verfahren, mit dem der Träger der öffentlichen Jugendhilfe seine „Gesamtverantwortung“ wahrnimmt (§ 79 SGB VIII und § 71 SGB VIII),
- zeigen die fachlichen und fachpolitischen Zielsetzungen der Jugendhilfeplanung auf (§ 80 Abs. 2 SGB VIII),
- verdeutlichen methodische Schritte und Anforderungen an Planungsprozesse und
- verweisen auf den Zusammenhang zwischen Prozessen der Planung und der Qualitätsentwicklung und fordern zu deren Verkopplung heraus (vgl. Merchel, 2016, S. 37).

- ▶ **§ 79 SGB VIII** überträgt den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe die Gesamtverantwortung einschließlich Planungsverantwortung für die Kinder- und Jugendhilfe, wie sie sich aus dem § 85 Abs. 1 SGB VIII ergibt. Das Jugendamt ist gesamtverantwortlich und damit steuerungsverantwortlich für die Infrastruktur der örtlichen Kinder- und Jugendhilfe. Es besteht eine (objektiv-rechtliche) Pflicht des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zur Jugendhilfeplanung. Die Jugendhilfeplanung ist somit eine Pflichtaufgabe.

*„Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung.“ (§79 Abs. 1 SGB VIII)*

- ▶ Nach **§ 71 Abs. 2 SGB VIII** befasst sich der Jugendhilfeausschuss mit allen Angelegenheiten der kommunalen Kinder- und Jugendhilfe. Das Gesetz hebt mit dieser Formulierung deutlich hervor, dass die Jugendhilfeplanung Aufgabe des Jugendhilfeausschusses ist. Jugendhilfeplanung ist damit ausdrücklich als ein Gestaltungsthema für die kommunale Kinder- und Jugendhilfe benannt, mit dem sich der Jugendhilfeausschuss zu befassen hat (vgl. Merchel, 2016, S. 39).

*„Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe, der Jugendhilfeplanung und der Förderung der freien Jugendhilfe.“ (§ 71 Abs. 2 SGB VIII)*

- ▶ Mit den gesetzlichen Regelungen in **§ 80 SGB VIII** werden fachliche und fachpolitische Zielsetzungen der Jugendhilfeplanung sowie ihre Planungsschritte und ihre Methodik benannt. Nach dieser Bestimmung wird von Jugendhilfeplanung dann gesprochen, wenn der Bestand an Einrichtungen und Diensten festgestellt, der Bedarf ermittelt und die dem Bedarf entsprechenden Vorhaben „rechtzeitig und ausreichend“ geplant wurden.

*„Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben im Rahmen ihrer Planungsverantwortung  
1. den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen,*

2. den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und
3. die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen; dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann.“ (§ 80 Abs. 1 SGB VIII)

Mit den Regelungen des § 80 SGB VIII ist für die Jugendhilfeplanung eine Mindestanforderung hinsichtlich der Verfahrensschritte vorgegeben. Sie beinhaltet die „klassische“ Dreiteilung zwischen dem Bestand (Ist), dem Bedarf (Soll) sowie der Maßnahmenplanung als Konkretisierung der Schritte, um die Differenz zwischen Ist und Soll in einem absehbaren Zeitraum zu schließen (vgl. Merchel, 2016, S. 44). Bei der Jugendhilfeplanung geht es im Sinne des § 80 SGB VIII um die Entwicklung von Strategien zur Lösung von komplexen Aufgaben. An dem Gesamtprozess müssen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe frühzeitig beteiligen.

*„Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe in allen Phasen ihrer Planung frühzeitig zu beteiligen. Zu diesem Zwecke sind sie vom Jugendhilfeausschuss, soweit sie überörtlich tätig sind, im Rahmen der Jugendhilfeplanung des überörtlichen Trägers vom Landesjugendhilfeausschuss zu hören. Das Nähere regelt das Landesrecht.“ (§ 80 Abs. 3 SGB VIII)*

Die Jugendhilfeplanung sowie andere örtliche und überörtliche Planungen sollen aufeinander abgestimmt werden.

*„Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen darauf hinwirken, dass die Jugendhilfeplanung und andere örtliche und überörtliche Planungen aufeinander abgestimmt werden und die Planungen insgesamt den Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen und ihrer Familien Rechnung tragen.“ (§ 80 Abs. 4 SGB VIII)*

- ▶ **§ 78 SGB VIII** verpflichtet den Träger der öffentlichen Jugendhilfe dazu, Arbeitsgemeinschaften als Instrumente der partnerschaftlichen Zusammenarbeit der öffentlichen Träger mit den Trägern der freien Jugendhilfe einzurichten. Die gesetzliche Bestimmung gibt vor, dass den Arbeitsgemeinschaften alle anerkannten Träger und alle Träger geförderter Maßnahmen im Zuständigkeitsbereich des öffentlichen Trägers angehören können. Sie bieten damit eine wesentliche breitere Möglichkeit für eine konkrete Abstimmung geplanter Maßnahmen als der Jugendhilfeausschuss, in dem nur wenige anerkannte Träger der freien Jugendhilfe vertreten sein können. Ziel der AG nach § 78 SGB VIII ist es, durch das Zusammenwirken vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und freien Trägern darauf hinzuwirken, dass geplanten Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe aufeinander abgestimmt werden und sich ergänzen.

*„Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Bildung von Arbeitsgemeinschaften anstreben, in denen neben ihnen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie die Träger geförderter Maßnahmen vertreten sind. In den Arbeitsgemeinschaften soll darauf hingewirkt werden, dass die geplanten Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden und sich gegenseitig ergänzen.“ (§ 78 SGB VIII)*

- ▶ Der Gesetzgeber hat durch das ab dem 01.01.2012 geltende Bundeskinderschutzgesetz Regelungen in das SGB VIII aufgenommen, mit denen eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung in die Gesamtverantwortung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe eingeordnet wird. In den Regelungen des § 79 SGB VIII wird die kontinuierliche Qualitätsentwicklung zu einem Bestandteil der Jugendhilfeplanung. Die Regelungen des **§ 79 a SGB VIII**, die für alle Leistungsbereiche der Kinder- und Jugendhilfe die Anforderung formulieren, Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität zu benennen, zielt auf die fachlichen Vorstellungen darüber, welche Angebote als „geeignet“

im Rahmen der Jugendhilfeplanung gelten sollen (vgl. Merchel, 2016, S 50). Nach § 79 a SGB VIII ist Qualitätsentwicklung gemeinsam mit der Jugendhilfeplanung Bestandteil der Gesamtverantwortung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und daher eng mit der Jugendhilfeplanung gekoppelt und rückt daher die qualitative Dimension von Jugendhilfeplanung in den Mittelpunkt.

*„Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung.“ (§ 79 a Abs. 1 SGB VIII)*

*Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen gewährleisten, dass zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch*

- *die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen den verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechend rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen; hierzu zählen insbesondere auch Pfleger, Vormünder und Pflegepersonen;*
- *eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung nach Maßgabe von § 79a erfolgt.*
- *Von den für die Jugendhilfe bereitgestellten Mitteln haben sie einen angemessenen Anteil für die Jugendarbeit zu verwenden.“ (§ 79 a Abs. 2 SGB VIII)*

*„Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für eine ausreichende Ausstattung der Jugendämter und der Landesjugendämter zu sorgen; hierzu gehört auch eine dem Bedarf entsprechende Zahl von Fachkräften.“ (§ 79 a Abs. 3 SGB VIII)*

- **§ 81 SGB VIII** regelt die strukturelle Zusammenarbeit der Jugendhilfe mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen. Demnach haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Aufgabe, mit Institutionen, deren Handeln sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt, zu kooperieren. Die große Anzahl der im Gesetz aufgelisteten Kooperationspartner zeigt die Komplexität der Aufgabe für die Jugendämter, ein abgestimmtes Vorgehen zu koordinieren.

*„Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt, insbesondere mit*

1. *den Trägern von Sozialleistungen nach dem Zweiten, Dritten, Vierten, Fünften, Sechsten und dem Zwölften Buch sowie Trägern von Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz,*
2. *den Familien- und Jugendgerichten, den Staatsanwaltschaften sowie den Justizvollzugsbehörden,*
3. *Schulen und Stellen der Schulverwaltung,*
4. *Einrichtungen und Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes und sonstigen Einrichtungen und Diensten des Gesundheitswesens,*
5. *den Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes und Suchtberatungsstellen,*
6. *Einrichtungen und Diensten zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen,*
7. *den Stellen der Bundesagentur für Arbeit,*
8. *Einrichtungen und Stellen der beruflichen Aus- und Weiterbildung,*
9. *den Polizei- und Ordnungsbehörden,*
10. *der Gewerbeaufsicht und*
11. *Einrichtungen der Ausbildung für Fachkräfte, der Weiterbildung und der Forschung im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse zusammenzuarbeiten.“ (§ 81 SGB VIII)*

Die bundesgesetzlichen Regelungen zur Jugendhilfeplanung werden in Thüringen durch zahlreiche Konkretisierungen im Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz (ThürKJHAG) ergänzt und präzisiert. § 12 ThürKJHAG nimmt insbesondere umfangreiche Ergänzungen zur Beteiligung an Jugendhilfeplanungsprozessen im Sinne des § 80 SGB VIII vor. Er füllt damit den im § 80 SGB VIII festgelegten Landesvorbehalt umfangreich aus.

*„An der Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII sollen die davon berührten anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von Anfang an beteiligt werden. Die Zusammenschlüsse der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und die nach Kenntnis des Ausschusses von der Planung besonders betroffenen einzelnen Träger sind über Inhalte, Ziele und Verfahren der Planung umfassend zu unterrichten.“ (§ 12 Abs. 1 ThürKJHAG)*

Für die Arbeit in den Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII beschreibt § 12 Abs. 3 ThürKJHAG ebenfalls weiterführende Rechte. Demnach können die Arbeitsgemeinschaften im Sinne des § 78 SGB VIII eigene Planungsvorstellungen erarbeiten und im zuständigen Jugendhilfeausschuss oder Landesjugendhilfeausschuss vortragen. Sie haben das Recht auf Anhörung vor Beschlüssen des Jugendhilfeausschusses oder Landesjugendhilfeausschusses, die ihren Planungsbereich berühren.

*„Die Arbeitsgemeinschaften können eigene Planungsvorstellungen erarbeiten und im zuständigen Jugendhilfeausschuss oder Landesjugendhilfeausschuss vortragen. Sie haben das Recht auf Anhörung vor Beschlüssen des Jugendhilfeausschusses oder Landesjugendhilfeausschusses, die ihren Planungsbereich berühren.“ (§ 12 Abs. 2 ThürKJHAG)*

Neben den Regelungen des § 12 ThürKJHAG ergänzen weitere landesspezifischen Ausführungsbestimmungen die bundesgesetzlichen Regelungen zur Jugendhilfeplanung mit spezifischen Planungserfordernissen. Ihre ausdrückliche Beschreibung erfolgt in den Abschnitten zu den besonderen Aufgabenstellungen und Herausforderungen an die Jugendhilfeplanung in den einzelnen Leistungsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe (vgl. Abschnitt 5.3). Zudem nehmen gesetzliche Regelungen angrenzende und sich überschneidender Planungsbereiche im Rahmen von integrierten Sozialplanungsprozessen Einfluss auf die Jugendhilfeplanung.

---

## 2 Verantwortung für Jugendhilfeplanung

### 2.1 Die Gesamtverantwortung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

Die gesetzlich normierte Gesamtverantwortung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe macht Jugendhilfeplanung zu einer gemeinsamen Aufgabe von Politik und Verwaltung. Durch die in § 70 Abs. 1 SGB VIII definierte Zweigliedrigkeit des Jugendamtes, als Besonderheit der kommunalen Selbstverwaltung, tragen sowohl der Jugendhilfeausschuss als auch die Verwaltung des Jugendamtes zu einer gelingenden Jugendhilfeplanung bei. Ergänzt wird die Gesamtverantwortung des öffentlichen Trägers durch die Bildung von Arbeitsgemeinschaften im Sinne des § 78 SGB VIII.

### 2.2 Verantwortung des Jugendhilfeausschusses

Der Jugendhilfeausschuss(JHA) besteht im Rahmen seiner stimmberechtigten Mitglieder aus politischen Vertretungen der Gebietskörperschaft und freier Trägerschaft (vgl. § 71 SGB VIII). Neben den stimmberechtigten Mitgliedern ergänzen beratende Mitglieder die Zusammensetzung des JHA, die nach dem ThürKJHAG definiert werden (vgl. § 5 ThürKJHAG). Er hat zusammen mit der Verwaltung des Jugendamtes die gesetzliche Verpflichtung, ein ausreichendes und rechtzeitiges Angebot an Leistungen, Diensten und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe bereitzustellen. **Dem JHA kommt demnach bei der Jugendhilfeplanung eine entscheidende Rolle im Sinne einer Leitlinienkompetenz zu, d. h. jede Jugendhilfeplanung braucht einen Auftrag durch den JHA.**



§ 71 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII definiert den politischen Auftrag für den JHA. Im Sinne einer Anwaltsfunktion hat er die aktuellen Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien in den Blick zu nehmen und entsprechende Anregungen und Vorschläge für die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe zu erörtern. Dies beinhaltet auch den „Einmischungsauftrag“ in andere Bereiche der Kommunalpolitik, wenn es darum geht „positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen“. **Dies gelingt dem JHA nur, wenn er seine besondere Aufgabe der Jugendhilfeplanung für sich erkennt und ausübt.** Gleichzeitig beschreibt § 71 Abs. 1 SGB VIII die Jugendhilfeplanung ausdrücklich als Aufgabe des Jugendhilfeausschusses im Rahmen seines umfassenden Beratungs- und Befassungsrechtes.

Als politisches Gremium verteilt der JHA die Planungsaufträge. Er erörtert erarbeitete Planungskonzepte, planungsmethodische Verfahren und Strukturen und entwickelt die Grundlagen, um Ressourcen zur Verfügung zu stellen. Die sich aus den Planungsaufträgen ergebenden Ergebnisse und Erkenntnisse nutzt er wiederum für eine aktive kommunale Jugend- und Familienpolitik und definiert weitere strategische jugend- und familienpolitische Zielsetzungen, deren Umsetzung er in Form entsprechender Maßnahmen der Verwaltung des Jugendamtes mit auf den Weg gibt. Die Bildung von Unterausschüssen „Jugendhilfeplanung“ kann eine geeignete und konstruktive Möglichkeit für den JHA sein, Planungsprozesse und eingerichtete Planungsgruppen beratend zu begleiten. In den Unterausschüssen ist es anzustreben, den Personenkreis über die Mitglieder des JHA zu erweitern, um weitere Bereiche und Träger zu berücksichtigen (vgl. Schone/Jordan, 2010, S. 116).

## 2.3 Verantwortung der Verwaltung des Jugendamtes

Die Verwaltung des Jugendamtes gestaltet und steuert die Planungsprozesse, die der JHA festlegt. Sie bereitet durch fachliches Zuarbeiten, effektive Steuerung und eine gute Moderation Planungsentscheidungen vor, die der JHA diskutiert und zu einem Beschluss bringt. Damit der JHA seine Anregungs-, Beratungs- und Entscheidungsaufgaben wahrnehmen kann, bedarf es zudem einer kontinuierlichen Berichterstattung über die Jugendhilfeleistungen sowie einer transparenten Umsetzung und Rückkopplung der im JHA beschlossenen Empfehlungen und Maßnahmen durch die Verwaltung des Jugendamtes. Diese stellt hierfür im Rahmen eines kontinuierlichen Berichtswesens alle zur Beurteilung der Lage notwendigen Daten (insbesondere Daten zu Jugendhilfeleistungen, Sozialstrukturdaten, Finanzdaten, fachliche Berichterstattung) regelmäßig zur Verfügung und ordnet diese fachlich ein. Die Verantwortung über die entsprechenden inhaltlichen, fiskalischen sowie fachlichen Steuerungsprozesse, die in diesem Kontext der Verwaltung zukommt, schließt die regelmäßige Überprüfung der umgesetzten Maßnahmen sowie ggf. die Fortschreibung der dazugehörigen Planungsprozesse ein.



Trotz ihrer grundsätzlich gestaltenden Funktion in der Jugendhilfeplanung verfügt die Verwaltung des Jugendamtes gegenüber dem JHA in der Regel über mehr Informationen, größere fachliche und prozessuale Handlungskompetenz sowie Handlungsressourcen. Indem sie die Entscheidungen für den JHA vorbereitet und in ihrem Alltagshandeln vielfältige Absprachen mit unterschiedlichen Akteuren trifft, erhält sie faktisch eine steuernde, vorentscheidende Funktion, mit der sie auch das letztlich formal relevante Entscheidungshandeln des JHA deutlich prägt (vgl. Merchel/Reismann, 2004). Der JHA kann in der umfassenden Inanspruchnahme seines Befassungs- und Beratungsrecht stets Informationen einfordern, die Entstehung von Vorlagen und Planungsgrundlagen konstruktiv hinterfragen.

### 3 Ziele von Jugendhilfeplanung

Jugendhilfeplanung orientiert sich an dem in § 1 SGB VIII formulierten Ziel, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien zu erhalten oder zu schaffen und dafür ein qualitativ und quantitativ bedarfsgerechtes Angebot rechtzeitig und ausreichend bereitzustellen. Gleichzeitig geben die einzelnen Handlungsfelder der Kinder- und Jugendhilfe weitere Zielstellungen für die Jugendhilfeplanung vor, da sie dazu beitragen soll, die in § 2 SGB VIII beschriebenen Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe zu verwirklichen. Neben diesen programmatischen Zielstellungen von Jugendhilfeplanung gibt die gesetzliche Formulierung der zentralen Planungsschritte im § 80 SGB VIII in Verbindung mit

§ 12 ThürKJHAG weitere Ziele der Jugendhilfeplanung vor (vgl. Abbildung 1). Jugendhilfeplanung soll demnach Informationsgrundlagen und Zahlenmaterial für die Aufgabenerfüllung der Kinder- und Jugendhilfe erarbeiten. In erster Linie ist sie damit eine Entscheidungsgrundlage für den Fortbestand, die Schaffung sowie Veränderung von Einrichtungen, Diensten und Maßnahmen in der Kinder- und Jugendhilfe.

**Abbildung 1: Zielstellungen von Jugendhilfeplanung nach § 80 Abs. 2 SGB VIII**

Jugendhilfeplanung hat die Kinder- und Jugendhilfe zu gestalten. Angebote und Leistungen sind am sozialen Umfeld auszurichten.	Jugendhilfeplanung hat ein konzeptionell vielfältiges Angebot herzustellen, dessen einzelne Teile aufeinander abgestimmt und miteinander verbunden sind.	Jugendhilfeplanung hat Merkmale zur Wirksamkeitsbewertung herzustellen, um Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe daran ausrichten zu können.	Jugendhilfeplanung hat Prioritäten beim Einsatz von Ressourcen der Kinder- und Jugendhilfe zu setzen.	Jugendhilfeplanung hat eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu ermöglichen.
--	--	---	---	---

Neben den in § 80 SGB Abs. 1 SGB VIII benannten Zielen der Jugendhilfeplanung und der Leitbestimmung und damit generellen Zielsetzung der Kinder- und Jugendhilfe aus dem § 1 SGB VIII in Verbindung mit § 14 ThürKJHAG sind für die Zieldefinition der Jugendhilfeplanung die gesetzlichen Bestimmungen einzubeziehen, die das erste Kapitel des SGB VIII als handlungsleitend für die gesamte Kinder- und Jugendhilfe beschreibt.

**Abbildung 2: Zieldefinitionen von Jugendhilfeplanung aus dem ersten Kapitels im SGB VIII**

Jugendhilfeplanung hat die sozialen und kulturellen Lebenswelten zu beachten (§ 9 Nr. 1 SGB VIII)	Jugendhilfeplanung hat die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen und die Förderung der Gleichberechtigung zu beachten (§ 9 Nr. 3 SGB VIII)	Jugendhilfeplanung hat die Förderung von Eigenaktivitäten und Selbsthilfe zu beachten (§ 4 Abs. 3 i. V. m. § 74 Abs. 4 SGB VIII).	Jugendhilfeplanung hat das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten zu beachten (§ 5 SGB VIII).	Jugendhilfeplanung hat die Pluralität von Wertorientierungen und Trägern als Strukturmerkmal der Kinder- und Jugendhilfe in einer pluralen Gesellschaft zu beachten §§ 3,4 SGB VIII
---	---	---	--	---

Mit den Zielbestimmungen des § 80 Abs. 2 SGB VIII und denen aus dem ersten Kapitel des SGB VIII wird Jugendhilfeplanung mit Zielen konfrontiert, die als Orientierung für die planerische Ausrichtung der Infrastruktur und damit für die Angebotsgestaltung dienen. Zum anderen werden mit den Zielen auch Markierungen für die Gestaltung der Planungsprozesse selbst gesetzt.

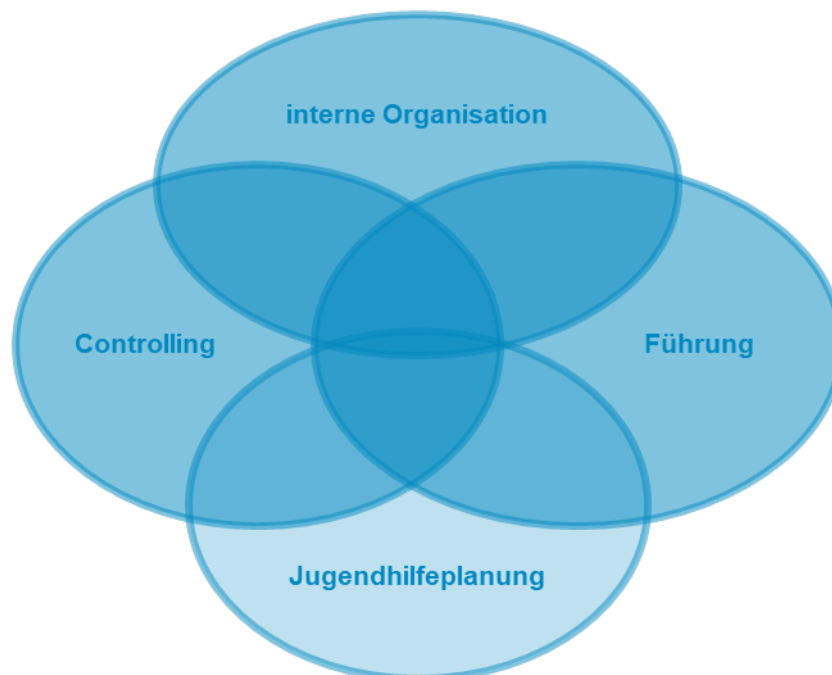
---

## 4 Einordnung der Jugendhilfeplanung in das Steuerungssystem der Kinder- und Jugendhilfe

### 4.1 Jugendhilfeplanung als ein zentrales Steuerungsinstrument der Kinder- und Jugendhilfe

Das gesamte Steuerungssystem der Kinder- und Jugendhilfe umfasst vier Bereiche: Controlling, interne Organisation, Jugendhilfeplanung und Führung (vgl. Abbildung 3).

Abbildung 3: Das Steuerungssystem der Kinder- und Jugendhilfe



**Führung** verteilt sich in der Kinder- und Jugendhilfe auf mehreren Ebenen. Die strategische Führung geht vom Jugendhilfeausschuss aus, daneben steht die ebenfalls strategische Führungsebene der Leitung der Verwaltung des Jugendamtes. Es schließen sich in unterschiedlicher Ausprägung mehrere Hierarchieebenen von Führung an (z. B. Amtsleitung, Abteilungsleitung, Sachgebietsleitung). Aufgabe dieser Führungsebenen ist die Vorgabe von Zielen für den jeweiligen Verantwortungsbereich.

Neben der Führung bilden die Steuerungsinstrumente Controlling, interne Organisation und die Jugendhilfeplanung die weiteren Bereiche, welche in Summe zur Gesamtsteuerung der Kinder- und Jugendhilfe gehören.

Das **Controlling** überwacht die Einhaltung von Zielen im laufenden Geschäft und gibt Rückmeldungen zu Korrekturbedarfen (vgl. Abschnitt Controlling und Jugendhilfeplanung 4.2).

Die **interne Planung**, umfasst die Prozesse, die für jede Organisation notwendig sind und in der Regel nicht in der Jugendhilfeplanung umfassend bearbeitet werden (z. B. Personalplanung, interne Organisation etc.) (vgl. Hopmann 2005).

**Jugendhilfeplanung** schaut auf die kommende Entwicklung. Sie setzt Impulse, fördert Innovation und stellt durch eine fundierte Erhebung, durch das Einbringen von Fachwissen und die Bereitstellung und Analyse von Zahlen, Daten und Fakten, die Weichen für Entscheidungen. Zu ihrem Auftrag gehört es, sich einzumischen, um auf bedarfsgerechte Angebote für Kinder und ihre Familien, aber auch Lücken im Angebots- und Leistungssystem aufmerksam zu machen. Der Jugendhilfeplanung wird damit im SGB VIII ein besonderer Stellenwert zugesprochen. Als zentrales strategisches Instrument zur quantitativ und qualitativ bedarfsentsprechenden Gestaltung und Weiterentwicklung von Leistungen und Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe trägt sie zum Entstehen von kinder-, jugend- und familienfreundlichen Lebensbedingungen bei. In ihren Prozessen werden Ziele und Rahmenbedingungen für die einzelnen Leistungsbereiche erarbeitet und vorgeschlagen. Sie ist mit diesem Verständnis ein Teil im Steuerungssystem der Kinder- und Jugendhilfe. Die Dimensionen von Jugendhilfeplanung lassen sich dabei in die drei Ebenen Fachplanung, fachliche Entwicklungsaufgabe und fachpolitische Gestaltungsaufgabe einteilen.

Neben der Einordnung von Jugendhilfeplanung in das Steuerungssystem der Kinder- und Jugendhilfe ist Jugendhilfeplanung zurückliegend mit Fragen der Abgrenzung zum Aufgabengebiet des Controllings und der Sozialplanung konfrontiert. Aus diesem Grund soll im Folgenden die Position von Jugendhilfeplanung kurz skizziert werden.

## 4.2 Controlling und Jugendhilfeplanung

Controlling ist im Kern ein Mechanismus, der die Erreichung oder die Abweichung von vorgegebenen Zielen überprüft und die Korrektur von Vorgehensweisen und Zielen vornimmt. Das Controlling dient dabei der Steuerungsunterstützung, d. h. funktioniert nicht allein, sondern ist immer in ein Steuerungssystem eingebunden. Im Zentrum von Controlling steht die Arbeit mit Zielvorgaben. Es ist wesentlich, wo diese Ziele entwickelt werden und wer sie verantwortet. Hier hat die Jugendhilfeplanung eine zentrale Rolle, da letztendlich alle Ziele in der Kinder- und Jugendhilfe aus der (vom Jugendhilfeausschuss) beschlossenen Jugendhilfeplanung stammen.

**Abbildung 4. Controlling und Jugendhilfeplanung im System der Gesamtsteuerung der Kinder- und Jugendhilfe**





Controlling und Jugendhilfeplanung sind mit diesem Verständnis nichts Gegensätzliches, sondern wirken zusammen. Die Jugendhilfeplanung gestaltet das vom Gesetzgeber geforderte abgestimmte Leistungsangebot der Kinder- und Jugendhilfe. Controlling ist eine Funktion, um die Vorgaben, die aus der beschlossenen Jugendhilfeplanung kommen, möglichst wirksam umzusetzen.

### 4.3 Jugendhilfeplanung und Sozialplanung

Sozialplanung ist ein Teil der Sozialpolitik. Im Lebensumfeld der Menschen geht es ihr um eine bedarfsgerechte Verteilung von Umfang und Qualität der sozialen Versorgung über alle Alters- und Lebensbereiche hinweg. Eine integrierte Sozialplanung lebt dabei von starken und kommunalpolitisch legitimierten Fachplanungen. Die Jugendhilfeplanung ist eine Fachplanung der Sozialplanung. Ihr liegt eine explizite gesetzliche Planungsverpflichtung im SGB VIII zu Grunde. Die Regelung zur verpflichtenden Jugendhilfeplanung in § 80 SGB VIII ist mit ihren ausführlichen Beschreibungen zu konkreten Verfahrensabläufen im Rahmen der Sozialgesetzgebung des Bundes **einzigartig und weitgehend**. Sie zielt primär auf eine quantitative und qualitativ bedarfsentsprechende und fachlich tragfähige Gestaltung von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe für junge Menschen und deren Familien. Dabei hat sie die Lebenssituation junger Menschen in den Blick zu nehmen und ihre Angebote und Leistungen lebensweltorientiert zu konzipieren. Die Entwicklung einer integrierten Sozialplanung darf dabei nicht die Jugendhilfeplanung als Fachplanung schwächen, sondern muss mit dem Verständnis der einzelnen Fachplanungen entwickelt sein. Jugendhilfeplanung kann sich bei der Etablierung integrierter Sozialplanungsprozesse aufgrund von eigenen Planungserfahrungen und ihrem Planungsverständnis als Motor und Mentor einbringen. Dabei ist jedoch unbedingt darauf zu achten, dass die Komplexitätssteigerungen in den Planungsgegenständen und –aufgaben nicht zu einer Profilunschärfe oder sogar zu einem Profilverlust der Jugendhilfeplanung führen.

---

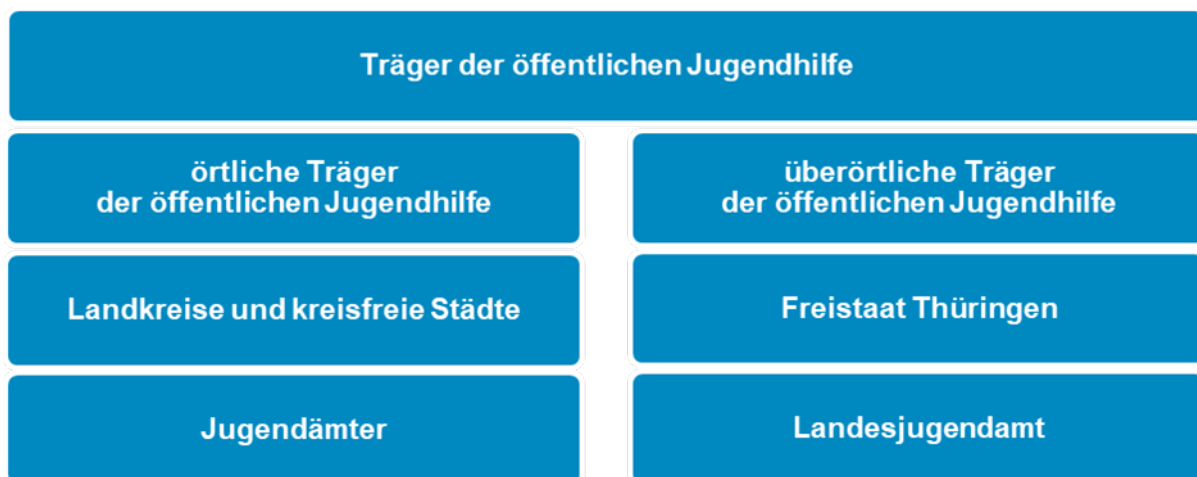
## 5 Fachliche Aspekte von Jugendhilfeplanung

### 5.1 Ebenen von Jugendhilfeplanung

Die §§ 79 und 80 SGB VIII richten sich in ihrem Wortlaut ausdrücklich an die Träger der öffentlichen Jugendhilfe. § 69 SGB VIII gibt die Bestimmung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe in das Landesrecht. Damit sind die Länder zuständig für die Bestimmung der öffentlichen Träger der Jugendhilfe. In Thüringen wird dies durch § 1 ThürKJHAG geregelt und stellt sich wie in Abbildung 5 beschrieben dar. Jugendhilfeplanung findet also auf der örtlichen wie auch der überörtlichen Ebene statt.

#### 5.1.1 Jugendhilfeplanung auf örtlicher Ebene

Abbildung 5: Trägerstruktur der öffentlichen Jugendhilfe in Thüringen



§ 85 Abs. 1 SGB VIII bestimmt die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe als sachlich zuständig für die Gewährung von Leistungen und die Erfüllung anderer Aufgaben nach dem SGB VIII, soweit nicht der überörtliche Träger zuständig ist. Diese Regelung umfasst das **grundlegende Strukturprinzip der Kinder- und Jugendhilfe**. Die sachliche Zuständigkeit für den überwiegenden Teil der Jugendhilfearbeiten ist damit gesetzlich den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und durch das ThürKJHAG den Landkreisen und kreisfreien Städten zugewiesen. Nur in den Bestimmungen des Abs. 2 sind zentrale Verantwortungsbereiche des überörtlichen Trägers definiert (vgl. Abschnitt 5.1.2). Damit wird die Hauptverantwortung für die Jugendhilfearbeiten und schlussfolgernd auch für Jugendhilfeplanungsprozesse in die Hände der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gelegt.

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe arbeitet im Rahmen seiner Jugendhilfeplanungsprozesse eng mit den Einrichtungen und Diensten und den kommunalen Akteuren vor Ort zusammen. Jugendhilfeplanung orientiert sich hier an den Lebenswelten und Sozialräumen junger Menschen und ihrer Familien. Dabei wird vor allem betrachtet, wie sich die Angebote und Leistungen auf definierte Sozialräume verteilen und wie sich Strukturen, Lebenslagen und Ressourcen dazu darstellen. In den kreisfreien Städten und in größeren kreisangehörigen Städten werden zumeist Stadtteile zu Planungsräumen. In den Landkreisen werden die Planungsräume in der Regel auf der Grundlage der Gemeindestrukturen gebildet. Bedarfe und Ressourcen dieser jeweils definierten Planungsräume liegen der konkreten Planung zu Grunde.



Jugendhilfeplanung auf der örtlichen Ebene hat die Chance und auch den Auftrag, alle Bereiche, die sich mit jungen Menschen und Familien beschäftigen, eng miteinander zu verzahnen, was bei der Gestaltung von konkreten Angeboten eine wichtige Rolle spielt. Die Abstimmung mit anderen örtlichen Planungen, wie sie der § 80 Abs. 4 SGB VIII beschreibt, kann bei der Jugendhilfeplanung auf örtlicher Ebene grundsätzlich von kurzen Wegen und deckungsgleichen Planungen an den Schnittstellen zur Jugendhilfe profitieren. Das dies in der Praxis oftmals an abgegrenzten Zuständigkeiten, fehlender Kommunikation und zu gering ausgeprägtem Netzwerkgedanken scheitert, soll jedoch nicht unerwähnt bleiben. Zudem richtet sich die Bestimmung des § 80 Abs. 4 SGB VIII an den örtlichen Jugendhilfeträger. Er hat damit in besonderem Maße die gesetzliche Verpflichtung, seine Planung mit angrenzenden Leistungsfeldern abzustimmen.

### 5.1.2 Jugendhilfeplanung auf überörtlicher Ebene

Nach den Bestimmungen des § 85 Abs. 2 SGB VIII ist der überörtliche Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe zuständig für die Beratung der örtlichen Träger, für die Qualifizierung von Fachkräften und die Entwicklung von Empfehlungen zur Erfüllung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe. Beratung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist hier zu verstehen als Fachberatung. Sie bezieht vor allem Bewertungsgrundlagen, Problemverständnis, Konzeptionen und Handlungsformen der Kinder- und Jugendhilfe und damit auch die Abläufe und Prozesse der Jugendhilfeplanung ebenso ein, wie deren organisatorische Voraussetzungen.



Die Jugendhilfeplanung, als Steuerungsinstrument und strategisches Werkzeug, hat sich seit der Einführung des SGB VIII permanent an neue Rahmenbedingungen anpassen müssen. Mit nahezu jeder Gesetzesreform sind neue Aufgaben für die Träger der Kinder- und Jugendhilfe dazugekommen. Und für jede neue Aufgabe sind Bedarfe zu ermitteln und passgenaue Angebote, Leistungen und Dienste zu planen. Deshalb ist es erforderlich, die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe aktiv bei der Erfüllung und Umsetzung des nach § 80 SGB VIII gesetzlich vorgeschriebenen Auftrages der Jugendhilfeplanung durch den überörtlichen Träger – dem Landesjugendamt – zu unterstützen und zu beraten. Der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat diese Aufgabe als gesetzliche Pflichtaufgabe zu erfüllen.

Neben der Beratungsfunktion hat der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch eine Anregungs- und Förderfunktion. Dies bezeichnet eine Initiativ- und Unterstützungsfunktion der örtlichen Strukturen aber auch die den überörtlichen Bedarf überschreitenden Jugendhilfeangebote. Zu diesem Zwecke hat auch der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, und damit das Land, eigene Jugendhilfeplanungsprozesse im Sinne der §§ 79 und 80 SGB VIII in Verbindung mit den §§ 12 und 14 ThürKJHAG durchzuführen. Dies betrifft vor allem Jugendhilfeangebote, die für den überörtlichen Bereich – d. h. ganz Thüringen – konzipiert sind (vgl. hier insbesondere Landesjugendförderplanung, örtliche Jugendförderung, Landesprogramm Schulsozialarbeit).

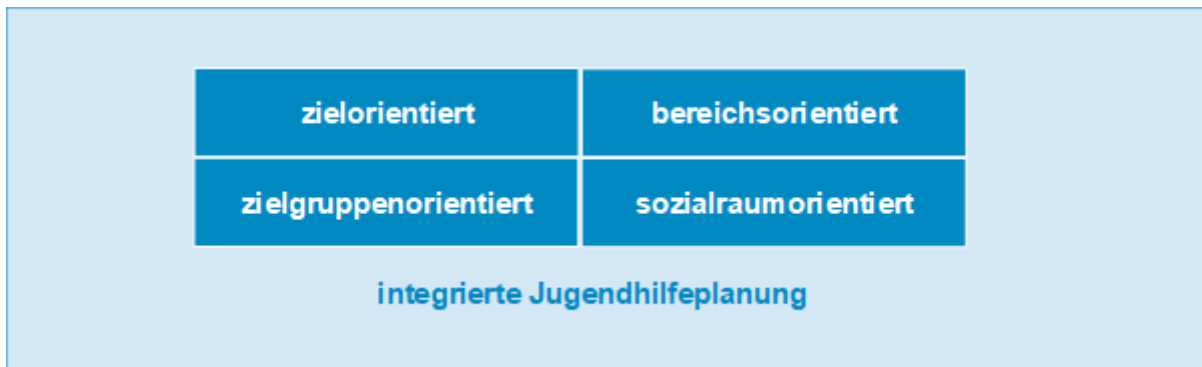
Insbesondere § 18 ThürKJHAG weist dem überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landesjugendamt) in Thüringen einen eigenen Planungsauftrag zu. Im Rahmen eigener Jugendhilfeplanungsprozesse im Sinne der §§ 79 und 80 SGB VIII stellt das Landesjugendamt einen Landesjugendförderplan auf, der den Bedarf an Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen der Jugendarbeit von überregionaler Bedeutung mit den dafür erforderlichen Gebäuden und Räumlichkeiten sowie den notwendigen Fach- und Hilfskräften feststellt (vgl. § 18 Abs. 1 ThürKJHAG). Der Landesjugendförderplan stützt sich auf die erfassten Wünsche, Interessen und Bedürfnisse von jungen Menschen in Thüringen und hat die Ergebnisse des einmal in jeder Legislaturperiode durch die Landesregierung zu erstellenden Berichts über die Lebenslagen junger Menschen in Thüringen einzubeziehen.

## 5.2 Planungsansätze

In der Praxis der Jugendhilfeplanung haben sich pragmatische Vorgehensweisen für Jugendhilfeplanungsprozesse herausgebildet, die sich in vier Planungsansätze unterscheiden lassen (vgl. Abbildung 6):

- der zielorientierte Planungsansatz,
- der bereichsorientierte Planungsansatz,
- der sozialraumorientierte Planungsansatz und
- der zielgruppenorientierte Planungsansatz.

Abbildung 6: Übersicht der Planungsansätze in der Jugendhilfeplanung



Der Planungsansatz und damit das Planungsverständnis prägen die Zielrichtung, die Organisation, die Methodenwahl und die Moderation von Planungsprozessen. Ganz entscheidend sind hier vor allem die Planungskultur und die politischen Vorgaben vor Ort. Alle vier Planungsansätze sind dabei als gleichwertige Lösungsversuche zu betrachten. Für ihre Anwendung in der Planungspraxis spielen immer Faktoren wie Planungsressourcen, Planungspersonal, politische Sensibilität, Kooperationsbereitschaft anderer Stellen und Träger sowie eine mögliche wissenschaftliche Begleitung eine entscheidende Rolle. Zudem sind die Planungsansätze nicht alternativ zu betrachten, sondern können miteinander verknüpft werden. In der örtlichen Praxis hat sich zu Gunsten einer ganzheitlichen Betrachtung die Kombination der vier Planungsansätze (integrierte Planung) durchgesetzt. Ihre nachfolgende Beschreibung stellt keine Rangfolge dar, sondern möchte einen Überblick über Inhalt, Vor- und Nachteile aufzeigen (vgl. Jordan/Schone 1992, S. 41ff.).

**Tabelle 1: Planungsansätze in der Jugendhilfeplanung**

	Der zielorientierte Planungsansatz...	Der bereichsorientierte Planungsansatz...	Der sozialraumorientierte Planungsansatz...	Der zielgruppenorientierte Planungsansatz...
<b>Inhalt</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ arbeitet mit Zielformulierungen für die Kinder- und Jugendhilfe.</li> <li>▪ leitet aus allgemeinen Zielen (Grobziele) Feinziele ab, die mit Blick auf die Zielvorgaben der Angebote und Dienste in der Kinder- und Jugendhilfe operationalisiert werden.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ definiert für Planungsprozesse die Aufgabenfelder der Kinder- und Jugendhilfe als Ausgangspunkte.</li> <li>▪ folgt der Vorstellung eines Bausteinprinzips, in dem die einzelnen Jugendhilfebereiche nebeneinander oder nacheinander einem Planungsvorgang unterzogen werden (Jugendhilfeplanung als Summierung verschiedener Teilbereichsplanungen).</li> <li>▪ ermöglicht, dass die einzelnen Aufgabenfelder der Jugendhilfe, die in einen Planungsvorgang einbezogen werden, unterschiedlich breit betrachtet werden können.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ erfasst auf der Grundlage einer sozialräumlichen Analyse räumliche Gebiete, die sich an der Lebenswelt der Bewohnerinnen und Bewohner orientieren</li> <li>▪ erfasst Informationen über Lebenslagen, Handlungspotentiale und Bedürfnisse von jungen Menschen und Familien in differenzierter und regionalisierter Form.</li> <li>▪ folgt der Hypothese, dass sich in einem Planungsraum unterschiedliche Konzentrationen von Problemlagen finden lassen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ stellt spezielle Zielgruppen und deren Bedürfnisse in den Vordergrund.</li> <li>▪ hat die Problemlagen und Interessen bestimmter Gruppen von (möglichen) Nutzerinnen und Nutzern der Kinder- und Jugendhilfe als Bezugspunkte für Planungsprozesse.</li> <li>▪ betrachtet die Bedarfe bestimmter Zielgruppen und die entsprechenden Angebote und Dienstleistungen, um diese zu decken.</li> </ul>
<b>Vorteile</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ ermöglicht eine sofortige inhaltliche Auseinandersetzung über Jugendhilfeziele und -inhalte.</li> <li>▪ ermöglicht, dass verschiedene Arbeitsansätze der Kinder- und Jugendhilfe unabhängig von gegebenen Realisierungsformen verglichen und diskutiert werden.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ ermöglicht den Beginn von Planungsprozessen ohne Gesamtkonzept für die Jugendhilfeplanung.</li> <li>▪ ermöglicht, dass die einzelnen Arbeitsfelder der Kinder- und Jugendhilfe nach und nach in eine Gesamtplanung einbezogen werden.</li> <li>▪ stellt eine große Nähe zu den vorhandenen administrativen und fachlichen Strukturen her.</li> <li>▪ bietet eine günstige Einstiegsmöglichkeit für den Bereich der Jugendhilfeplanung.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ ermöglicht eine sozialräumliche Prioritätensetzung und eine Ressourcenkonzentration auf einzelne Regionen.</li> <li>▪ erreicht durch differenzierte Kenntnisse über Lebensverhältnisse eine hohe Adressatenorientierung.</li> <li>▪ ermöglicht als kleinräumiger Ansatz umfangreiche Möglichkeiten der Beteiligung.</li> <li>▪ ermöglicht Problemsituationen und Handlungsbedarfe aus dem Blickwinkel der Betroffenen und nicht nur im Kontext gegebener Angebotsstrukturen zu betrachten.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ ermöglicht eine hohe Adressatenorientierung.</li> <li>▪ ermöglicht, dass Entwicklungen und Problemlagen von spezifischen Zielgruppen rasch aufgegriffen werden können.</li> <li>▪ ermöglicht die Betrachtung der Jugendhilfeangebote mit Blick auf die Bedürfnisse der Zielgruppe, wodurch ein ganzheitlicher Ansatz ermöglicht wird.</li> </ul>
<b>Nachteile</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ erfordert einen relativ hohen Zeitaufwand und aufwendige (Ziel)Diskussionen.</li> <li>▪ ist nicht ausreichend flexibel im Hinblick auf aktuell auftretende Problemsituationen und Lösungsbedarfe.</li> <li>▪ kann bei einem akuten Handlungsbedarf möglicherweise keine abgesicherten Handlungsstrategien anbieten.</li> <li>▪ lässt durch die stark normative und eher abstrakte Ausrichtung eine Adressatenbeteiligung nur schwer umsetzen (Dominanz der Experten).</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ knüpft stark an dem gegebenen Bestand von Einrichtungen und Diensten an, wodurch eine strukturkonservative Richtung entstehen kann.</li> <li>▪ begünstigt die Gefahr einer Parzellierung der Kinder- und Jugendhilfe und damit den Verlust von Ganzheitlichkeit in der Betrachtung von Lebenswelten junger Menschen und ihrer Familien sowie der Handlungsperspektiven der Kinder- und Jugendhilfe.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ erfordert einen hohen personellen und zeitlichen Aufwand.</li> <li>▪ erfordert einen hohen Konsens- und Aushandlungsbedarf zwischen basisbezogenen Forderungen und politischen Zielsetzungen bzw. administrativen Bedingungen.</li> <li>▪ beinhaltet die Gefahr von schwer auflösbaren Diskrepanzen zwischen Anforderungen zur Verbesserung der Lebenslagen und den begrenzten Möglichkeiten durch vorgegebene Handlungsstrukturen und Ressourcen (hohes Frustrationsrisiko).</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ beinhaltet die Gefahr, dass die Planung abhängig von den Belangen einzelner Zielgruppen wird und sozialräumliche Problemlagen und/oder Arbeitsfeldstrukturen in den Hintergrund geraten.</li> <li>▪ ermöglicht eine Vernachlässigung anderer Zielgruppen.</li> <li>▪ ermöglicht eine Stigmatisierung bestimmter Bevölkerungsgruppen durch Zuordnungen zu Zielgruppen.</li> </ul>

**Integrierte Jugendhilfeplanung**

Bereits 1992 plädierten Jordan/Schone für ein bereichsorientiertes Planungskonzept mit gleichzeitiger Berücksichtigung und Einbeziehung der anderen Planungsorientierungen. So sollte im Verlauf des Planungsprozesses neben einer bereichsorientierten Sichtweise auch eine zielgruppenorientierte Ausrichtung treten (arbeitsfeldübergreifende Bewertung der Situation spezifischer Gruppen und ihrer Bedürfnisse). Auch sollten die Aspekte einer sozialräumlichen Planungsperspektive ebenso berücksichtigt werden wie die zielorientierte Perspektive (vergl. Jordan/Schone, 1992, S. 48). Dieser Denkansatz wird als "integrierte Jugendhilfeplanung" beschrieben. Er geht von einer Planung unter Berücksichtigung aller Ansätze aus und steht dabei für interdisziplinäre und übergreifende Planung. Eine integrierte Jugendhilfeplanung fragt: „Warum (Zielorientierung) soll oder muss was (Bereichsorientierung) wo (Sozialraumorientierung) für wen (Zielgruppenorientierung) angeboten werden?“ Die verschiedenen Orientierungen sind Teile eines Ganzen, die die Dimensionen und Perspektiven in den Blick nehmen. Jugendhilfeplanung lebt durch den damit entstehenden Perspektivenwechsel auf den Gegenstand 'kommunale Jugendhilfe!' (Jordan/Schone, 2010, S. 95) Die nicht-integrierten Planungsansätze sind geprägt durch ihre spezifischen und pragmatisch angelegten Zugänge. Mit dem integrierten Planungsansatz kann ein umfassendes kommunales Planungskonzept erstellt werden.

## 5.3 Jugendhilfeplanung in den Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe

### 5.3.1 Aufgabenfelder der Kinder- und Jugendhilfe nach der Systematik des SGB VIII

In der Systematik des SGB VIII werden für die Kinder- und Jugendhilfe die Aufgabenfelder nacheinander benannt, aus denen auch ihre spezifischen Jugendhilfeplanungsthemen abgeleitet werden. In diesem Sinne werden die folgenden Abschnitte auf die Besonderheiten von Jugendhilfeplanung in den einzelnen Leistungsfeldern eingehen.

### 5.3.2 Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (2. Kapitel 1. Abschnitt des SGB VIII – §§ 11 bis 14)

Der Leistungsbereich Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz nach den §§ 11 bis 14 SGB VIII ist rechtlich am geringsten vordefiniert. Obwohl der Bereich zu den kommunalen Pflichtaufgaben zählt, bestehen keine individuell einklagbaren Rechtsansprüche. Jugendhilfeplanung steht hier vor der Aufgabe, unbestimmte Rechtsbegriffe auszulegen, Bedarfe auszuhandeln, zu definieren und politisch abzustimmen.

Die **Kinder- und Jugendarbeit** nach § 11 SGB VIII konfrontiert Jugendhilfeplanung mit einer Vielfalt von Inhalten, Trägern und Werteorientierungen. Durch die fehlenden einklagbaren Rechtsansprüche geht es hier im Besonderen um eine Absicherung von Angeboten und Leistungen durch dezidierte politische Willensbildung und Beschlüsse auf der Grundlage einer fachlich und jugendhilfepolitisch überzeugenden Jugendhilfeplanung (vgl. Merchel, 2015, S. 159). Nach Merchel kann beispielweise die im SGB VIII benannte Bereitstellung eines finanziell „angemessenen Anteils“ für Jugendarbeit nur durch eine dezidierte Jugendhilfeplanung erfolgen, die die Bedarfe unter Einbezug der jungen Menschen und Träger der Jugendarbeit genau definiert und Konzepte zu deren Umsetzung vorschlägt (vgl. Merchel, 2010, S. 190ff.).

Das ThürKJHAG greift die Bundesregelung des § 11 SGB VIII mit § 16 ThürKJHAG auf und verpflichtet den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur regelmäßigen Erstellung eines Jugendförderplanes, der den Bedarf an geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen der Jugendarbeit und der Jugendverbandsarbeit im Sinne der §§ 11 und 12 SGB VIII beschreibt. Dieser ist Grundlage der Förderung der Jugendarbeit und der Jugendverbandarbeit.

*„Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe weist im Rahmen der Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII in einem besonderen Jugendförderplan den Bedarf an Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen für den Bereich der Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit aus. Auf der Grundlage einer Feststellung des Bestandes ist der Bedarf festzustellen an*

1. *Veranstaltungen, insbesondere für die in § 11 Abs. 3 SGB VIII genannten Schwerpunkte der Jugendarbeit,*
2. *Einrichtungen, einschließlich der dazu erforderlichen Gebäude und Räume, insbesondere*
  - a) *Häusern der offenen Tür,*
  - b) *Jugendbildungs- und Jugendfreizeitstätten,*
  - c) *Jugendherbergen und Wanderheimen,*
  - d) *Räumen für Jugendtreffs und Jugendgruppen, auch an Schulen,*
3. *den dafür erforderlichen Fach- und Hilfskräften.*

*In den Jugendförderplan sind auch die Rangfolge der genannten Maßnahmen und die voraussichtlichen Kosten aufzunehmen. Der Jugendförderplan ist regelmäßig, aber mindestens einmal in jeder Wahlperiode, zu überprüfen und entsprechend fortzuschreiben. Für einzelne Veranstaltungen, Dienste und Einrichtungen kann eine gemeinsame Bedarfsfeststellung benachbarter örtlicher Träger erfolgen.“ (vgl. § 16 Abs. 2 ThürKJHAG)*



Insbesondere im Kontext von § 12 in Verbindung mit § 74 SGB VIII – der Förderung der **Jugendverbände** – kommt der Jugendhilfeplanung eine entscheidende Aufgabe zu. Um eine plurale Angebotsstruktur zu gewährleisten, muss der Träger der öffentlichen Jugendhilfe Räume und Anreize schaffen, damit Jugendverbände sowohl dauerhaft existieren, als auch sich neu gründen. Auch die Lebendigkeit und der immanente ständige Wandel von Jugendverbänden muss berücksichtigt werden. Das heißt, dass ein „ausreichendes und rechtzeitiges Angebot“ auch bedeutet, dass die Jugendhilfeplanung über ausreichend Flexibilität und Offenheit verfügen muss, dass neue Entwicklungen auch durch im Aufbau begriffene Jugendgruppen begleitet und unterstützt werden können.

§ 17 ThürKJHAG bestärkt die Bedeutung der Förderung der Jugendverbandsarbeit in Thüringen. Die Förderung von Jugendverbandsarbeit wird gesetzlich zum verpflichtenden Bestandteil der Jugendhilfeplanung und ist im Jugendförderplan zwingend auszuweisen.

*„Die Jugendverbände, ihre freiwilligen Zusammenschlüsse und Jugendgruppen haben auf Grund ihrer eigenverantwortlichen Tätigkeit und des ehrenamtlichen Engagements junger Menschen eine tragende Funktion in der Jugendarbeit und für das demokratische Gemeinwesen.“ (§ 17 Abs. 1 ThürKJHAG)*

*„Jugendverbände und Jugendgruppen sind durch die Träger der öffentlichen Jugendhilfe nur zu fördern, wenn sie einen demokratischen Organisationsaufbau haben, die in ihnen mitwirkenden jungen Menschen an den für das gemeinschaftliche Leben zu treffenden organisatorischen und inhaltlichen Entscheidungen teilhaben sowie die übrigen Voraussetzungen für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 SGB VIII erfüllt sind. (...)“ (§ 17 Abs. 2 ThürKJHAG)*

*„Jugendverbände und Jugendgruppen nach Absatz 2 sowie die freiwilligen Zusammenschlüsse von Jugendverbänden werden durch Zuwendungen zu den angemessenen Personal- und Sachkosten nach Maßgabe des Jugendförderplans gefördert. Die Förderung der überregionalen Jugendverbandsarbeit erfolgt nach Maßgabe des Landesjugendförderplans.“ (§ 17 Abs. 3 ThürKJHAG)*

**Jugendsozialarbeit** nach § 13 SGB VIII ist als Gegenstand von Jugendhilfeplanung sehr heterogen und weitreichend zu fassen. Allen Angebotsformen und Diensten gemeinsam ist jedoch die enge Kooperationsnotwendigkeit mit Institutionen und Trägern außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe – im schulbezogenen Kontext mit den staatlichen und freien Schulen, den Schulverwaltungsämtern und den staatlichen Schulämtern und im ausbildungsbezogenen Kontext mit den Jobcentern, der Bundesagentur für Arbeit und den zahlreichen Institutionen von Ausbildungs- und Berufsbildung.

Das ThürKJHAG legt für die Jugendsozialarbeit an Schulen (Schulsozialarbeit) die gesetzliche Verpflichtung fest, dass im Rahmen der Jugendhilfeplanung ein angemessenes Angebot zu berücksichtigen ist. Damit legt das ThürKJHAG auch in diesem Leistungsbereich die Durchführung von Jugendhilfeplanungsprozessen verbindlich fest.

*„Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll in der Jugendhilfeplanung ein angemessenes Angebot für Schulsozialarbeit berücksichtigen.“ (vgl. § 19 a Abs. 2 ThürKJHAG)*

Im Bereich des **erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes** nach § 14 SGB VIII sind im Rahmen von Jugendhilfeplanungsprozessen vor allem konzeptionelle und inhaltliche Fragestellungen zum Schutz junger Menschen vor gefährdenden Einflüssen zu erörtern. Dies schließt die Planung entsprechender Bildungsangebote für die jungen Menschen selbst und deren Familien sowie die dafür erforderlichen Ressourcen mit ein.

### 5.3.3 Förderung der Erziehung in der Familie (2. Kapitel 2. Abschnitt des SGB VIII – §§ 16 ff. )

Das Leistungsfeld Förderung der Erziehung in der Familie nach den §§ 16 ff. SGB VIII setzt sich aus

- ▶ Familienbildung, allgemeine familienbezogene Beratung, Familienfreizeit und Familienenerholung (§ 16 SGB VIII),
- ▶ Beratung zu Partnerschaft, Trennung und Scheidung, Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts, Hilfen in gemeinsamen Wohnformen für Mütter / Väter und Kinder, Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen (§§ 17-20 SGB VIII) und
- ▶ Unterstützung bei notwendiger Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht (§ 21 SGB VIII)

zusammen. Jugendhilfeplanung trifft hier auf ein Leistungsfeld, das aus einer Mischung verschiedener familienbezogener Hilfe- und Unterstützungsangebote und das mit Ausnahme des § 16 SGB VIII durch individuelle Rechtsansprüche oder durch auf das Individuum bezogene Soll-Anforderungen definiert ist. Der Aspekt Prävention steht bei allen Aufgaben im Mittelpunkt. Die Angebote werden dabei an keinerlei Voraussetzungen und Bedingungen geknüpft. Es soll sichergestellt werden, dass Familien generell in ihrer Funktion als Erziehungsinstanz gestärkt werden – unabhängig von der Lebensform, dem Vorhandensein einer Problemlage oder eines erzieherischen Bedarfs. Gleichzeitig wird der Familienförderung die Aufgabe zugeschrieben, umfassend auf heterogene familiäre Problemlagen reagieren zu können. Angebote wirken bedarfsgerecht in besonderen Lebenssituationen wie Trennung/Scheidung, Krankheit/Pflege, Arbeitslosigkeit, Schulden, Gewalt in der Familie oder verschiedene Abhängigkeiten. Diese inhaltliche Vielfalt an Angeboten wird von einer Vielzahl an Trägern und Akteuren vorgehalten. Neben anerkannten Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Familien- und Erwachsenenbildung (Jugend-, Frauen- und Familienzentren, Thüringer Eltern-Kind-Zentren – ThEKiZ, Bildungseinrichtungen wie Schulen und Kindertageseinrichtungen, Mehrgenerationenhäuser, Familienenerholungs- und Familienferienstätten, Wohlfahrts-, Familien- und Sozialverbände) können auch weitere Anbieter in dem Feld tätig sein (z.B. Kirchengemeinden, Selbsthilfegruppen oder Geburtshäuser).

Im ThürKJHAG wird der Jugendhilfeplanung mit § 24 ThürKJHAG aufgegeben, Erziehungs-, Ehe und Familienberatungsstellen zu planen. § 24 Abs. 1 ThürKJHAG bezieht in diese Vorschrift auch die Beratungsstellen bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der Lösung von Erziehungsfragen nach § 28 SGB VIII ein. Jugendhilfeplanungsprozesse müssen dabei die unterschiedliche Ausrichtung von Erziehungsberatungsstellen im Sinne des gesetzlichen Auftrages einer erzieherischen Hilfeleistung (§§ 27, 28 SGB VIII) und Beratungsangeboten im Sinne des § 16 SGB VIII berücksichtigen.

*„Für die Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen ( § 16 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII ), der Partnerschaft, Ehe und Familie, Trennung und Scheidung ( § 17 SGB VIII ), der Ausübung der Personensorge ( § 18 SGB VIII ) und bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der Lösung von Erziehungsfragen ( § 28 SGB VIII ) sollen im Bereich jedes örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe Beratungsstellen für die Erziehungsberatung und die Ehe-, Familien- und Lebensberatung errichtet werden. Anzahl, Ausstattung und Aufgabenbereich der Beratungsstellen sind in die Jugendhilfeplanung ( § 80 SGB VIII, § 12 dieses Gesetzes ) aufzunehmen; die Landesarbeitsgemeinschaft für Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatung ist zu hören.“ (vgl. § 24 Abs. 1 ThürKJHAG)*

Jugendhilfeplanung hat im Leistungsbereich der Förderung der Erziehung in der Familie auch die gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder nach § 19 SGB VIII einzu- beziehen und ist hier mit der unmittelbaren Nähe zu Planungsprozessen im Leistungsbereich der Hilfen zur Erziehung konfrontiert.



Insgesamt steht die Jugendhilfeplanung im Leistungsfeld der Förderung der Erziehung in der Familie nach den §§ 16 ff. SGB VIII vor der Aufgabe, die Förderung der Erziehung in der Familie und die mit diesem Feld verbundene familienpolitische Dimension des SGB VIII in der regionalen Jugendhilfe angemessen zu verorten. Dies schließt ein, die in diesem Bereich einbezogenen verschiedenartigen Handlungsfelder in die Jugendhilfeplanung zu integrieren. Um dies umzusetzen hat die Jugendhilfeplanung insbesondere die Aufgabe

- ▶ die Möglichkeit der Bildung von Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII zu nutzen um Angebote und Maßnahmen nach § 16 SGB VIII zu planen, zu entwickeln und aufeinander abzustimmen und
- ▶ die Mitwirkung von Träger der Maßnahmen nach § 16 SGB VIII angemessen in den Jugendhilfeausschüssen und anderen Diskussions- und Entscheidungsgremien zu unterstützen.

#### **5.3.4 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (2. Kapitel 3. Abschnitt des SGB VIII – §§ 22 ff.)**

Das Leistungsfeld der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege nach den §§ 22 ff. SGB VIII ist durch den individuellen Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung und einem infrastrukturellen Gewährleistungsauftrag geprägt. In besonderem Maße hat die Jugendhilfeplanung hier quantitative Bedarfe zu ermitteln, um ausreichend Betreuungsplätze zur Verfügung zu stellen.

Das Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz (ThürKitaG) verpflichtet die Träger der öffentlichen Jugendhilfe jährlich einen Bedarfsplan zu erstellen, der die Kindertagesbetreuung in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege beinhaltet, um den Ansprüche eines jeden Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen im Sinne des § 2 ThürKitaG sicher zu stellen.

*„Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erstellen jährlich für ihr Gebiet einen Bedarfsplan für die Kindertagesbetreuung in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege. Der Bedarfsplan weist für die Gemeinden des Planungsgebiets die Kindertageseinrichtungen und die Plätze der Kindertagesbetreuung aus, die zur Erfüllung des Anspruchs nach § 2 erforderlich sind. (...) Der Bedarfsplan ist ein Planungsinstrument der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. (...)“ (vgl. § 20 Abs. 1 ThürKitaG)*

Das ThürKitaG gibt zudem vor, dass bei der Bedarfsplanung örtliche Lebensbedingungen der Familien und deren Wunsch- und Wahlrecht zu berücksichtigen sind.

*„Bei der Bedarfsplanung sind die örtlichen Lebensbedingungen, die sich auf den Bedarf an Kindertagesbetreuung auswirken, insbesondere die Wirtschafts- und Sozialstruktur im Planungsgebiet zu berücksichtigen. Hierbei sind die Erreichbarkeit, die tatsächliche Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege sowie das Wunsch- und Wahlrecht nach § 5 zu beachten. Die Anzahl der Kinder mit Behinderungen oder drohender Behinderung ist zu berücksichtigen und Angebote für diese sind auszuweisen“ (vgl. § 20 Abs. 2 ThürKitaG).*

Jugendhilfeplanung ist im Leistungsfeld der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege unter besonderem Maße durch ihre hohe Präsenz in der politischen Auseinandersetzung und ihre Wahrnehmung in der Öffentlichkeit geprägt. Umfangreiche landesrechtliche Bestimmungen des ThürKitaG geben weitere Rahmenbedingungen und Anforderungen an die Jugendhilfeplanungsprozesse vor. Die kreisfreien Städte und die

Landkreise sowie Städte und Gemeinden sind in diesem Leistungsbereich in unterschiedlicher Art und Weise in der Jugendhilfeplanung gefordert. Sie müssen individuelle Rechtsansprüche umsetzen. Dies bedeutet, ausreichend und rechtzeitig für teilweise schwankende Inanspruchnahmen Plätze und Angebote konkret zu planen.



Jugendhilfeplanung ist trotz der gesetzlich geforderten Pflicht zur Versorgung und der Ausrichtung an quantitativen Bedarfszahlen in diesem Leistungsfeld besonders herausgefordert, die qualitative Weiterentwicklung in den Blick zu nehmen. Dabei ist beispielsweise zu ermitteln, wie die Öffnungszeiten gestaltet werden müssen, damit eine Vereinbarkeit von Familie und Beruf möglich ist, welche Integrations- und Bildungsangebote benötigt werden oder welche Präventionsangebote zur Stärkung der Familien notwendig sind. Zudem bedarf es besonderer Aufmerksamkeit und besonderer Bemühungen, um die Planung der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege nicht zu sehr zu separieren, sondern im Planungsgeschehen Verknüpfungen zum Gesamtkonzept von regionaler Jugendhilfe herzustellen.

### 5.3.5 Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, Hilfe für junge Volljährige (2. Kapitel 4. Abschnitt des SGB VIII – §§ 27-41 SGB VIII)

Die Leistungsfelder der Hilfen zur Erziehung, der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und den Hilfen für junge Volljährige nach den §§ 27 bis 41 SGB VIII sind für spezifische erzieherische Hilfebedarfe konzipiert. Ihnen ist gemeinsam, dass Art und Umfang des jeweiligen Bedarfs erzieherischer Hilfen meist immer erst im Nachhinein deutlich werden. Damit stellt sich immer wieder die Frage nach der Planbarkeit dieser Leistungsfelder und nach den methodischen Orientierungen, mit deren Hilfe Planung ermöglicht werden kann. Entsprechend dieser Besonderheit sind der Jugendhilfeplanung hier folgende Aufgaben zuzuordnen (vgl. Merchel, 2010, S. 164f.).

**Abbildung 7: Aufgaben der Jugendhilfeplanung in den Leistungsfeldern der Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, Hilfe für junge Volljährige**

Die Jugendhilfeplanung hat die Aufgabe, die Bedarfs- und Angebotsstruktur zu betrachten, zu analysieren und fachlich zu bewerten. Dabei betrachtet sie die Wirkungen der Dienstleistungen und Angebote, um eine effektive und effiziente Ausgestaltung des Leistungsbereiches zu unterstützen.

Jugendhilfeplanung beobachtet die Entwicklung der Inanspruchnahme sowie der qualitativen Ausgestaltung der Hilfen und leitet hieraus Folgerungen ab, wie der Leistungsbereich weiterentwickelt werden soll. Jugendhilfeplanung hat hier die Aufgabe eines „Warnsystems“, wenn ausreichend und notwendige Hilfen nicht ausreichend zur Verfügung stehen.

Jugendhilfeplanung unterstützt die Erarbeitung von Strukturen der Zusammenarbeit zwischen dem Leistungsbereich und anderen Kooperationspartnern (Bildungswesen, Gesundheitswesen) mit dem Ziel der bedarfsgerechten Ausgestaltung der Angebote.

Jugendhilfeplanung ermöglicht durch inter- und intrakommunale Vergleiche statistische und inhaltliche Vergleiche mit anderen Regionen, Landkreisen, Städten, Stadtteilen bzw. festgelegten Sozialräumen.

### 5.3.6 Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (3. Kapitel 1. Abschnitt des SGB VIII – §§ 42 ff. SGB VIII)

Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (Inobhutnahme) bezeichnet die vorläufige Aufnahme und Unterbringung eines Kindes oder Jugendlichen in einer Notsituation. Sie stellt eine sogenannte andere Aufgabe der Jugendhilfe nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII dar und ist keine Leistung der Kinder- und Jugendhilfe. Die Verpflichtung zur Jugendhilfeplanung auch auf dem Gebiet der Inobhutnahme durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe lässt aus der Gesamtverantwortung nach § 79 SGB VIII ableiten. Jugendhilfeplanung ist in diesem Bereich insbesondere mit den konkreten Zielstellungen

1. Sicherstellung einer permanenten und umfassenden Aufnahmefähigkeit bei in Obhut nehmenden Einrichtungen und Pflegestellen, welche auch spezifische Persönlichkeitsmerkmale der Kinder und Jugendlichen zu berücksichtigen haben und
2. Gewährleistung der erforderlichen Qualität bei allen Aktivitäten, welche mit vorläufigen Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im Zusammenhang stehen und

herausgefordert. Um diese Zielstellungen zu erreichen haben sich Planungsprozesse unter anderem mit folgenden Schwerpunkten auseinanderzusetzen:

- ▶ Feststellen der Wirksamkeit entsprechender Maßnahmen,
- ▶ Ermittlung des Bedarfsdeckungsgrades bei den vorläufigen Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen,
- ▶ Aufdecken von Bedarfsdefiziten und
- ▶ Weiterentwicklung der Qualitätsstandards.

### 5.3.7 Kinderschutz und Jugendhilfeplanung

Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf eine gesunde geistige, körperliche und psychische Entwicklung (u. a. UN-KRK, § 1 SGB VIII). Sie haben zudem ein Recht auf gewaltfreie Erziehung (§ 1631 BGB). Dem entspricht die elterliche Erziehungsverantwortung gemäß Art. 6 GG. Die Jugendhilfe unterstützt die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und unterbreitet auf Wunsch und bei Bedarf auch entsprechende Hilfen und Unterstützungsangebote.

In Thüringen wurde durch den Aufbau von Kinder- und Jugendschutzdiensten ein Hilfesystem geschaffen, welches im Auftrag der öffentlichen Jugendhilfe für von Gewalt betroffenen Kindern und Jugendlichen zur Verfügung steht. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Thüringen sind nach § 1 Abs. 3 Nr. 3 i. V. m. § 79 Abs. 2 SGB VIII und § 20 Abs. 4 ThürKJHAG verantwortlich dafür, dass die für einen effektiven Kinder- und Jugendschutz erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen. Das ThürKJHAG gibt vor, dies als zwingenden Bestandteil von Jugendhilfeplanung auszuweisen.

*„Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll die für den Kinderschutz nach den Absätzen 1 bis 3 erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste, insbesondere Kinderschutzdienste, und Veranstaltungen einschließlich der präventiven Angebote im Rahmen der Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII ausweisen und gewährleisten, dass diese rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen. Dabei ist auch eine gemeinsame Jugendhilfeplanung mehrerer örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe möglich. Das Land fördert die in der Jugendhilfeplanung vorgesehenen Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen nach Maßgabe des Landeshaushaltsplanes.“ (vgl. § 20 Abs. 4 ThürKJHAG)*

## 5.4 Übergreifende Themen für die Jugendhilfeplanung

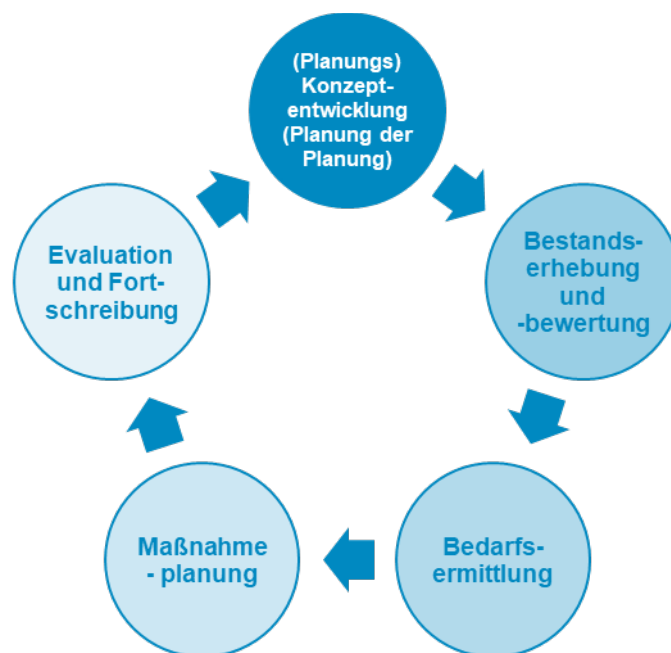
Die benannten Aufgabenfelder der Kinder- und Jugendhilfe und damit Planungsfelder für die Jugendhilfeplanung sind eng miteinander verzahnt und sollten nicht getrennt voneinander betrachtet werden. Gleichzeitig ist die Jugendhilfeplanung mit Leistungs- und Handlungsfeldern konfrontiert, die SGB VIII übergreifend sind. Insbesondere Fragen der Migration, der Armutsprävention, der Inklusion, der Gesundheit und Suchterkrankungen, der Frühen Hilfen oder auch der Bildung seien hier exemplarisch genannt. In all diesen Handlungsfeldern tritt Jugendhilfeplanung als Partner auf und bringt in einem umfassenden Verständnis integrierter Sozialplanung ihre fachliche Expertise ein.

## 5.5 Leitende Handlungsprinzipien in der Jugendhilfeplanung

Zu den prägenden Handlungsprinzipien in der Jugendhilfeplanung gehört es, Planung als Prozess zu verstehen und anzulegen sowie Adressaten von Jugendhilfeleistungen und die für die Kinder- und Jugendhilfe relevanten Einrichtungen, Dienste und Kooperationspartner zu beteiligen. Die Beschreibung dieser Handlungsprinzipien ist Gegenstand der folgenden Abschnitte.

### 5.5.1 Jugendhilfeplanung als Prozess

Abbildung 8: Jugendhilfeplanung als Prozess



Planungsprozesse in der Jugendhilfeplanung sind kommunikative und diskursive Prozesse. Der Planungsauftrag des SGB VIII definiert die Organisation eines Planungsprozesses als eine permanent andauernde Aufgabe, die sich durch einen zyklischen Ablauf immer wiederkehrender Prozessschritte kennzeichnet (vgl. Abbildung 8). Die drei Elemente „**Bestandserhebung und -bewertung**“, „**Bedarfsermittlung**“ und „**Maßnahmeplanung**“ sind in § 80 SGB VIII explizit aufgeführt. Sie stellen damit die gesetzlich verpflichtende Mindestanforderung an Jugendhilfeplanungsprozesse dar. Die beiden Elemente „**Konzeptentwicklung**“ und „**Evaluation und Fortschreibung**“ sind weitere logische Bestandteile eines in sich geschlossenen Planungskreislaufes. Die „**Konzeptentwicklung**“ sichert die Basis, in deren Rahmen „**Bestandserhebung und -bewertung**“, „**Bedarfsermittlung**“ und „**Maßnahmeplanung**“ ziel- und zweckgerichtet entfaltet werden können. Andererseits weisen „**Evaluationen und Fortschreibung**“ darauf hin, dass die Wirkungen von Maßnahmen und ggf. daraus resultierende weitere Planungsanforderungen in den Blick genommen werden müssen. Auch

wenn die einzelnen Prozessschritte auf den ersten Blick als eine zeitliche und logische Abfolge von Planungsschritten interpretiert werden können, durchbricht die Praxis der Jugendhilfeplanung dies recht häufig. So sind die Elemente der „**Bestandserhebung und -bewertung**“ und der „**Bedarfsermittlung**“ vielfach miteinander verwoben. Ebenso können Datenerhebungen Erkenntnisse liefern, die möglicherweise Rückkopplungsschleifen oder akute Handlungsnotwendigkeiten und damit eine vorgezogene Maßnahmeplanung erforderlich machen. Dennoch sollen die einzelnen Planungsschritte im Folgenden näher beschrieben werden.

### 5.5.1.1 (Planungs)Konzeptentwicklung (Planung der Planung)

(Planungs)Konzeptentwicklung verstanden als Konzepterörterung legt das Fundament, das den gesamten Jugendhilfeplanungsprozess tragen muss. Es geht hier also nicht um Konzepte von Einrichtungen, Diensten und Angeboten, sondern um die Konzipierung eines Planungsprozesses (Planung der Planung). Die Erarbeitung dieses Planungskonzeptes bedarf dabei einer breiten, öffentlich geführten Debatte. (vgl. Merchel, 1994, S. 116). Der Jugendhilfeausschuss hat sich zwingend mit dem Planungskonzept inhaltlich zu befassen, es zu erörtern und darüber einen Beschluss zu fassen. Diese Konzeptentwicklung – Planung der Planung fasst damit inhaltlich zwei Ebenen zusammen. Zum einen wird hier die Richtung beschrieben, in die das System der Kinder- und Jugendhilfe entwickelt werden soll. Es werden also Visionen und globale Zielstellungen formuliert, die als Richtwerte gelten und an denen sich der jeweilige Jugendhilfeplanungsprozess zu orientieren hat. Zum anderen geht es in der Konzeptentwicklung eben genau darum, im Vorfeld der Planung grundsätzliche Fragen zum angestrebten Planungsprozess selbst zu klären und zu entscheiden. Hier sind insbesondere nachfolgende Fragen zu bearbeiten (vgl. auch Merchel, 2015, S. 88).

Abbildung 9: Fragestellungen der Planungskonzeption

Welche fachlichen und politischen Zielvorstellungen werden mit dem Planungsprozess verbunden? In welchem politischen Kontext und unter welchen politischen Rahmenbedingungen wird der Planungsprozess stattfinden?	Wann werden Zwischenergebnisse der Planung vorgelegt und wie können diese diskutiert werden?	Welche organisatorischen und zeitlichen Rahmenbedingungen werden für den Planungsprozess eingeräumt? In welchen Arbeitsschritten werden Planungsthemen bearbeitet?
Welche Planungsorganisation muss gewählt werden und wer steuert den Planungsprozess (Planungsgruppe, Planungsfachkraft)?	Wie kann der Jugendhilfeausschuss auf den Planungsprozess Einfluss nehmen?	Welches Planungsverständnis ist konsensfähig und welcher Planungsansatz soll verfolgt werden (vgl. Kapitel 5.2)?
Wie soll die Adressatenbeteiligung realisiert werden?	Welche personellen Voraussetzungen müssen geschaffen werden?	Welche Form der Beteiligung freier Träger wird gewählt?

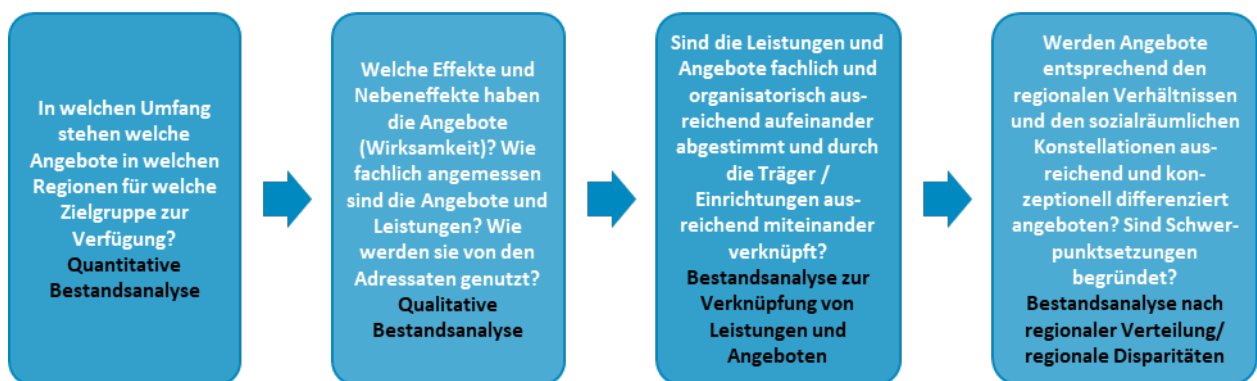
Quelle: eigene Darstellung in Anlehnung an Merchel, 2015.

Die Qualität der Planungskonzeption hat einen entscheidenden Einfluss auf den Verlauf von Jugendhilfeplanungsprozessen und deren erfolgreichen Abschluss. Nicht zuletzt wird die Planungskonzeption im Rahmen der Beschlussfassung durch den Jugendhilfeausschuss politisch legitimiert (vgl. Kapitel 2.1).

### 5.5.1.2 Bestandserhebung und -bewertung

Die Bestandserhebung und -bewertung ist zusammen mit der Bedarfsermittlung zentrales Element jeder Jugendhilfeplanung und im § 80 SGB VIII ausdrücklich als Planungsschritt formuliert. Sie erfolgt auf der Grundlage quantitativer und qualitativer Methoden. Dabei geht es in diesem Prozessschritt um mehr als das Abbilden von erbrachten Leistungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe und ihrer Träger. Es geht auch um eine Bewertung und damit die Inanspruchnahme von Leistungen und Angeboten. In der Bestandserhebung und -bewertung wird sichtbar, dass Jugendhilfeplanung nicht in einem interessenfreien Raum stattfindet. Sie vollzieht sich stets unter der heterogenen Beeinflussung von Adressaten sowie Trägerinteressen, von politischen Einflussgrößen, der Begrenztheit zur Verfügung stehender Ressourcen und der Subjektivität aller Wahrnehmungs- und Erlebensprozesse. Vor allem die Planungsfachkraft hat die Aufgabe in diesem Prozessschritt bewertende Diskurse anzustoßen und zu moderieren. Die Erhebung und die Bewertung des Bestandes sollten sich dabei an vier Fragestellungen ausrichten:

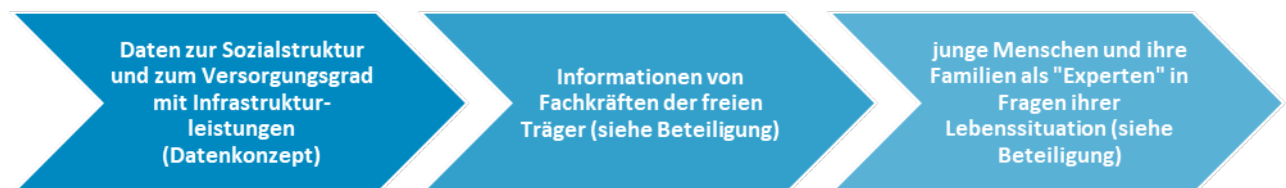
Abbildung 10: Fragestellungen zur Bestandserhebung und Bestandsbewertung



Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an Merchel, 2015.

Die Erhebung und die Bewertung des Bestandes erfolgt immer unter fachlichen, sozialräumlichen, administrativen und politischen Gesichtspunkten sowie im Hinblick auf den angenommenen Bedarf der Adressaten auf der Grundlage von Einschätzungen zu Lebensbedingungen. Um diese analysieren zu können, stehen folgende Informationswege zur Verfügung:

Abbildung 11. Informationswege der Bestandserhebung und Bestandsbewertung



Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an Merchel, 2015.

An dieser Stelle soll ein Exkurs zur Etablierung eines Datenkonzeptes vorgenommen werden. Dieses wird im Rahmen aller Jugendhilfeplanungsprozesse als grundlegende Voraussetzung betrachtet.

### Exkurs „Das Datenkonzept“

Empirische Daten haben eine hohe Bedeutung für Jugendhilfeplanungsprozesse. Planungsdiskurse werden durch empirische Daten mehr als ein Aufeinandertreffen von Meinungen, Glaubensüberzeugungen, guten Absichten und/oder (Vor-)Urteilen. Kommunikationsprozesse können auf einer empirischen Grundlage erfolgen. Dafür benötigt Jugendhilfeplanung ein Datenkonzept, das diejenigen Daten anspricht, die kontinuierlich erhoben und für Planungszwecke aufgearbeitet werden sollten. Bei diesen Daten handelt es sich stets um aggregierte Daten, die auf der Grundlage von Zahlen und Fakten regelhafte Strukturen in definierten Sozialräumen offenlegen und Informationen zum Auftreten bestimmter Merkmale liefern. Grundsätzlich werden dabei solche Daten in ein Datenkonzept aufgenommen, deren Aussage für Planungszwecke transparent gemacht werden kann. Dies geschieht zum einen vor dem Hintergrund inhaltlicher Begründungen. Zum anderen sollte es immer eine Rolle spielen, mit welchem personellen und sachlichen Aufwand die Datenerhebung betrieben werden kann.

Das Datenkonzept definiert die Informationsbasis über den zu steuernden Sozialraum. Hierbei sind unterschiedliche Methoden und Bausteine zu berücksichtigen. Mit den Methoden quantitativer Sozialraumanalyse werden objektivierbare Lebenszusammenhänge von jungen Menschen und ihren Familien anhand von Daten dargestellt. Diese werden auf der anderen Seite durch qualitative Einschätzungen seitens der planungsbeteiligten Akteure zu interpretieren und zu vertiefen sein. Damit erfüllt das Datenkonzept zwei Funktionen: Zum einen dient es der Bestandsaufnahme, zum anderen liefert es die Diskussionsgrundlage für die darauf aufbauenden Beteiligungsforen und thematischen Auseinandersetzungen. Ein Datenkonzept muss dabei immer einen bestimmten Grad an Daten beinhalten, mit denen die Lebenssituationen junger Menschen und ihrer Familien abbildbar ist. Dabei handelt es sich um Daten, auf die in Planungsprozessen grundsätzlich nicht verzichtet werden kann. Weitere Daten können die Aussagefähigkeit dieser erhöhen, sind jedoch unter dem notwendigen Ressourceneinsatz in ihrer Erhebung zu prüfen. Mit der nachfolgenden Übersicht werden die für die Jugendhilfeplanung relevanten Daten beschrieben, auf die in einem Datenkonzept nicht verzichtet werden sollte.

**Tabelle 2: Beispielhafte Darstellung von Daten für das Datenkonzept in der Jugendhilfeplanung**

Datenbereiche	mögliche Daten
<b>Bevölkerungsstruktur</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ IST-Daten und Bevölkerungsprognosen (Alter, Geschlecht, Staatsangehörigkeit) mit Wanderungsbewegungen</li> <li>▪ Quote der Haushalte mit Kindern</li> <li>▪ Anteile einzelner ausländischer Bevölkerungsgruppen (Alter, Staatsangehörigkeit)</li> </ul>
<b>Sozialstruktur</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Quote der ALG II-Empfänger</li> <li>▪ Quote der minderjährigen Sozialgeld-Empfänger</li> <li>▪ Quote der Alleinerziehenden</li> <li>▪ Arbeitslosenquote</li> <li>▪ Quote der Arbeitslosen unter 25 Jahren</li> <li>▪ Wohnfläche je Einwohner</li> <li>▪ Einwohnerdichte</li> <li>▪ Kinderzahl je Haushalt</li> <li>▪ Scheidungskinderquote</li> <li>▪ Wohneigentum und Sozialwohnungen</li> <li>▪ Jahresbruttoeinkommen nach Größenklassen</li> <li>▪ Mietspiegel</li> <li>▪ relative Anteile Arbeiter/Angestellte/Beamte/Selbstständige</li> <li>▪ Anteil der Langzeitarbeitslosen</li> <li>▪ Anteile Problemgruppen Arbeitsmarkt (Jugendliche, fehlende</li> </ul>

Datenbereiche	mögliche Daten
	Qualifikation/Gesundheitseinschränkungen) <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ der Polizei bekannt gewordenen rechtswidrigen Straftaten einschließlich der mit Strafe bedrohten Versuche,</li> <li>▪ Anzahl der ermittelten Tatverdächtigen (polizeiliche Kriminalstatistik)</li> </ul>
<b>Jugendhilfeinfrastruktur</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Plätze für Kinder unter 3 Jahren in Tageseinrichtungen und Tagespflege</li> <li>▪ Plätze für Kinder von 3 bis 6 Jahren in Tageseinrichtungen</li> <li>▪ Plätze in Horten und/oder im Ganztage an Schule</li> <li>▪ Personalstellen für ASD Jugendhilfeaufgaben im Verhältnis zur Anzahl junger Menschen unter 21 Jahren</li> <li>▪ Personalstellen für Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit im Verhältnis zur Anzahl junger Menschen unter 21 Jahren</li> <li>▪ Personalstellen für Erziehungsberatung und andere niedrigschwellige Angebote der Familienförderung und Familienbildung im Verhältnis zu Anzahl junger Menschen unter 21 Jahren</li> <li>▪ Quadratmeter öffentliche Spielfläche</li> </ul>
<b>Leistungsstruktur der Kinder- und Jugendhilfe</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Inanspruchnahme der Kindertagesbetreuung, inklusive Hort</li> <li>▪ Anzahl Erziehungsberatung</li> <li>▪ Fallzahlen Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfe, Hilfen für junge Volljährige – differenziert nach ambulant, teilstationäre und stationär</li> <li>▪ mgl. Personen auf der Warteliste für Erziehungsberatung</li> <li>▪ mgl. Personen auf der Warteliste für Kindertagesbetreuung</li> <li>▪ Inanspruchnahme von Leistungen der Jugendarbeit</li> </ul>
<b>Interventionsstruktur</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Beteiligung ASD an Sorgerechtsverfahren nach § 1666 BGB</li> <li>▪ Mitwirkung des ASD in Scheidungsverfahren vor dem Familiengericht</li> <li>▪ Anzahl der Jugendgerichtshilfefälle</li> <li>▪ Anzahl der Inobhutnahmen</li> <li>▪ Anzahl der Meldungen zu möglicher Kindeswohlgefährdung nach § 8 a SGB VIII</li> <li>▪ Durchschnittliche Dauer der Inobhutnahmen</li> <li>▪ Alter bei erfolgter Inobhutnahme</li> </ul>
<b>Kostenstruktur</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kosten für Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfe, Hilfen für junge Volljährige pro junger Mensch im Alter von 0 bis unter 21 Jahren</li> <li>▪ Personalkosten Soziale Dienste mit Jugendhilfeaufgaben</li> <li>▪ Sach- und Personalkosten Kindertagesbetreuung</li> <li>▪ Personalkosten Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit</li> <li>▪ Sach- und Personalkosten Erziehungsberatung</li> <li>▪ Vergleich Kosten Leistungen Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfe und Hilfe für junge Volljährige ambulant, teilstationär, stationär</li> <li>▪ Sachkosten Soziale Dienste mit Jugendhilfe im Jugendamt</li> <li>▪ Sachkosten Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit</li> </ul>

Neben den in der Tabelle aufgeführten Datenoptionen können weitere für die Kinder- und Jugendhilfe relevanten Daten eingefügt werden, die von Institutionen außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe eingeholt werden. Zu denken wäre hier bspw. an die Daten der Einschulungsuntersuchung, Daten zu den Schulabgängerinnen und Schulabgängern ohne Schulabschluss oder Daten zu Kinder- und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Jugendhilfeplanung muss hier den eigenen Datenbedarf begründet einbringen und auch in den angrenzenden Handlungsfeldern dazu beitragen, dass ein für die verschiedenen Planungszwecke tragfähiges Datenkonzept entsteht, gepflegt und genutzt wird. Dabei ist zu beachten, dass die Datenbeschaffung sehr aufwändig ist und eine gute Softwareausstattung

voraussetzt. Grundsätzlich sind bei der Erstellung des Datenkonzepts folgende Anforderungen an die Daten zu stellen:

**Abbildung 12: Anforderungen an Daten in einem Datenkonzept der Jugendhilfeplanung**

Kleinräumigkeit	Überschaubarkeit und Aussagefähigkeit	Fortschreibungsfähigkeit	Zugänglichkeit
<p>Die Daten sind sozialräumlich orientiert. Gesamtdaten für die kreisfreie Stadt oder den Landkreis liefern nur Aussagen in interkommunalen Vergleichen. Sozialräume sind ab einer Einwohnerstärke von 20.000 als Bezugsgröße zu empfehlen.</p>	<p>Durch die Bestimmung zentraler Parameter werden schlüssige Indikatoren für die Lebenslagen von jungen Menschen und ihren Familien definiert. Die Daten sind nicht nur für Experten, sondern auch für Bürgerinnen und Bürger sowie Politik verständlich.</p>	<p>Eine Aktualisierung der Daten ist möglich, um Zeitläufe und Entwicklungen darstellen zu können.</p>	<p>Die Datenbeschaffung erfolgt unter Berücksichtigung des Verhältnisses von Aufwand und Ertrag.</p>

**Ende Exkurs „Das Datenkonzept“**

Ein weiterer Teil der Bestandserhebung und Bestandsbewertung in Jugendhilfeplanungsprozessen ist die Erörterung der Handlungsstrukturen in der Verwaltung des Jugendamtes. Hier ist die zentrale Stelle, an der der Bestand an Leistungen und Angeboten in der Kinder- und Jugendhilfe kontinuierlich gesteuert wird. Dementsprechend muss bei der Bestandserhebung und Bestandsbewertung auch das Steuerungshandeln der Verwaltung des Jugendamtes thematisiert werden. Dies kann sich auf mehrere Quellen stützen:

- vorhandene Arbeitsdokumentation in Form von Jahresberichten und Statistiken,
- Erkenntnisse aus Evaluation und Wirksamkeitsbewertungen, die in den Verwaltungseinheiten des Jugendamtes durchgeführt worden sind,
- Wahrnehmungen von Jugendamtsmitarbeitenden und Bewertungen zu gut funktionierenden und zu verbessernden Abläufen,
- Rückmeldungen der Träger zu ihren Erfahrungen in der Kooperation mit dem Jugendamt bzw. einigen Organisationsteilen des Jugendamtes.

Zusammenfassend soll mit folgender Abbildung der Prozessschritt von der Bestandserhebung und Bestandsbewertung abgeschlossen werden.

**Abbildung 13: Zusammenfassung von Bestandserhebung und Bestandsbewertung in Jugendhilfeplanungsprozessen**



Quelle: Merchel, 2015

### 5.5.1.3 Die Bedarfsermittlung

In dem Prozessschritt der Bedarfsermittlung wird der Förderungs-, Hilfe- und Unterstützungsbedarf definiert, auf den sich die Planung von Maßnahmen ausrichten soll. Dies erfolgt sowohl in quantitativem (Umfang) als auch in qualitativer Hinsicht (Art und konzeptionelle Ausrichtung der Angebote). Nach den Vorgaben des § 80 SGBVIII soll der Bedarf dabei unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen junger Menschen und der Personensorgeberechtigten definiert werden. Bereits mit dieser gesetzlichen Formulierung wird das für den Prozessschritt Bedarfsermittlung Entscheidende deutlich: die Unterscheidung von Bedarf und Bedürfnis. Während das Bedürfnis subjektive Wünsche und Interessen artikuliert, ist der Bedarf das Ergebnis (fach)politischer Entscheidungen. Konstitutiv für die Bedarfsdefinition ist damit immer eine Differenz zwischen objektiviertem Bedarf und subjektiver Bedürfniskalkulation. Diese Differenz ist in Jugendhilfeplanungsprozessen nie auflösbar. Zum einen stehen nur begrenzt Ressourcen zur Befriedigung von Bedürfnissen zur Verfügung, zum zweiten werden von unterschiedlichen Personengruppen ganz unterschiedliche Bedürfnisse geäußert, die zum Teil miteinander in Konflikt geraten. Zum Weiteren gibt es

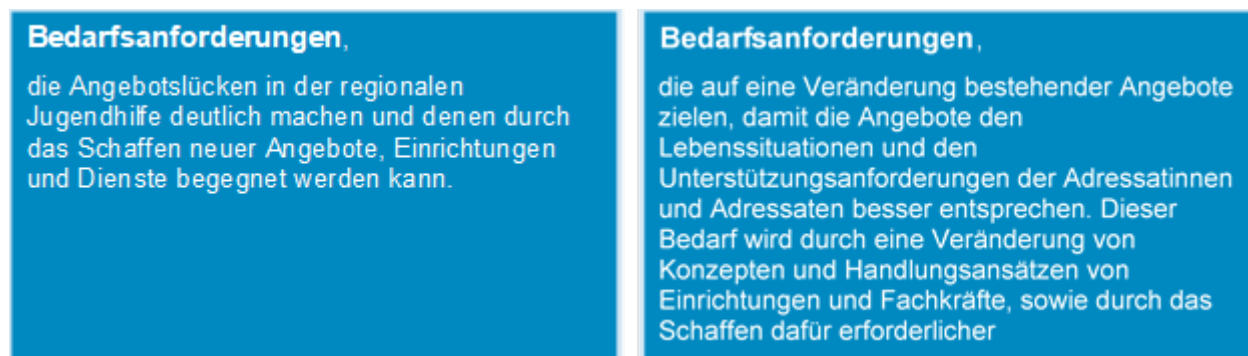
Bedürfnisse, die interpretiert werden müssen. Zuletzt gibt es Bereiche in der Kinder- und Jugendhilfe, in denen von subjektiven Bedürfnissen nur sehr vermittelt gesprochen werden kann und der gesellschaftliche Bedarf an Intervention im Vordergrund steht.

Jugendhilfeplanung hat in der Bedarfsermittlung die Differenz zwischen Bedarf und Bedürfnis sichtbar zu machen und sichtbar zu halten. Nur dann bleibt der (fach)politische Charakter der Bedarfsdefinition nachvollziehbar und einer öffentlichen Diskussion zugänglich. Die Bedarfsermittlung wird damit ein Prozess zur Übersetzung und Eingrenzung der subjektiven Bedürfnisse auf das fachlich und politisch für erforderlich und möglich Gehaltene. Insofern ist die Bedarfsermittlung – anders als die Bedürfnisermittlung – nicht eine Frage des sozialwissenschaftlichen Instrumentes, sondern geschieht durch einen fachlichen und politischen Aushandlungsprozess. Dieser Aushandlungsprozess wird von einer Vielzahl von Elementen und Faktoren beeinflusst, die von den verschiedenen an diesem Prozess Beteiligten mit unterschiedlicher Gewichtung in die fachliche und politische Diskussion eingebracht werden. Zu diesen zählen insbesondere

- die Ergebnisse aus Bestanderhebung und Bestandsbewertung,
- gesetzliche Vorgaben zu Leistungsverpflichtungen,
- gesetzliche Anforderungen an die Träger der öffentlichen Jugendhilfe selbst,
- Aussagen zur Bedürfnislage von Adressaten,
- Ergebnisse von Analysen von Einrichtungen und Diensten,
- wissenschaftliche Erkenntnisse der Kinder- und Jugendhilfe,
- Beobachtungen, Wahrnehmungen von Versorgungsstrukturen,
- überregionale Vorgaben,
- politische Interessenlagen durch einzelne Nutzergruppen und/oder der Öffentlichkeit,
- (jugend-)politische Vorstellungen der Parteien und Verbände und/oder
- explizite Ergebnisse der Zielentwicklung.

Professionelles Planungshandeln besteht darin, solche Aushandlungsprozesse zu steuern, das heißt sie zielbezogen auszuführen, sie transparent auszurichten, sie so zu moderieren, dass sich verschiedenen Akteure beteiligen können und vor allem, sie im Bemühen um eine möglichst fachliche Prägung dieser Prozesse zu gestalten. Aus der Bedarfserhebung resultieren für die Bedarfsdefinition zwei Richtungen. Beide Bedarfsformen sind gleichermaßen bei der Jugendhilfeplanung zu berücksichtigen (vgl. Abbildung 14).

**Abbildung 14: Richtungen der Bedarfsdefinition**



#### 5.5.1.4 Die Maßnahmeplanung

Die Maßnahmeplanung vollzieht sich im engen Bezug zur (Planungs)Konzeptentwicklung (Planung der Planung), Bestandserhebung und Bestandsbewertung sowie Bedarfsermittlung. Diese müssen in diesem Planungsschritt umgesetzt werden in konkrete Vorstellungen über Aktivitäten, Programme, Konzepte, Maßnahmen, Dienste und Einrichtungen. Es geht als darum, auf der Grundlage des erhobenen und bewertenden Bestandes und der fachlich und politisch aushandelnden Bedarfe, Handlungsoptionen für notwendige Gestaltungskonsequenzen zu formulieren. Solche Gestaltungskonsequenzen beziehen sich auf

1. die Schaffung neuer Angebote und Arbeitsansätze, die sich in der Bedarfsdiskussion als hilfreich oder besonders notwendig herausgestellt haben,
2. die quantitative und qualitative Anpassung bestehender und in ihrer grundsätzlichen Notwendigkeit unbestrittenen Angebote der Kinder- und Jugendhilfe an die herausgearbeiteten fachlichen Erfordernisse und
3. die Umstrukturierung vorhandener Angebote, die aufgrund veränderter Bedarfslagen oder eines veränderten Inanspruchnahmeverhaltens neue Arbeitsformen und Schwerpunkte entwickeln müssen.

In der Maßnahmeplanung ist zudem die Flexibilität im Hinblick auf das Reagieren auf aktuelle Anforderungen zu gewährleisten. Jugendhilfeplanung heißt hier, auch flexibel auf unerwartete Ereignisse und sich neu stellende Anforderungen reagieren zu können. Dieses prozessdynamische Verstehen wird mit der gesetzlichen Formulierung in § 80 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII benannt: „*dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhersehbarer Bedarf befriedigt werden kann.*“



In der Maßnahmeplanung ist mit zeitlichen Dimensionen für die Umsetzung zu arbeiten. Ohne zeitliche Konkretisierungen gerät die Maßnahmeplanung in Gefahr, als ein relativ beliebiger Wunschkatalog mit einem geringen Verpflichtungsgrad behandelt zu werden. Da aufgrund begrenzter Ressourcen bei Arbeitskapazität und Finanzen sowie aufgrund möglicher Umsteuerungen nicht alle geplanten Maßnahmen gleich und parallel realisiert werden können, müssen Prioritäten ausgehandelt werden. Unterschiedliche Maßnahmevorschläge müssen gegeneinander gewichtet werden. Mit dieser notwendigen Prioritätensetzung ist die Jugendhilfeplanung immer wieder damit konfrontiert, dass Nichtvergleichbares vergleichbar gemacht werden muss. Gleichzeitig ist sie in diesem Prozess mit interessenpolitischen Herausforderungen konfrontiert.

Unter folgenden Kriterien können Prioritäten diskutiert werden:

- Grad der gesetzlichen Verpflichtung zur Erbringung der Leistungen,
- Grad der Begrenzung von Entwicklungschancen für die betroffenen Adressaten bei Verzögerung oder Ausbleiben in der Realisierung der Maßnahmen,
- Intensität der Bedürfnisartikulation durch Adressatengruppen,
- Intensität des durch Gruppen oder Politik ausgeübten Handlungsdruckes,
- zu erwartende Effizienz einer Maßnahme,
- die fachliche Breite der Angebote,
- Aufwand bei der Umsetzung der Maßnahmen.

#### 5.5.1.5 Die Evaluation und Fortschreibung

Jugendhilfeplanung ist nach den gesetzlichen Anforderungen in den §§ 79 und 80 SGB VIII als ein kontinuierlicher Prozess zu gestalten und kann nicht mit der Vorlage eines Planes im Jugendhilfeausschuss als abgeschlossen gelten (vgl. Merchel, 2015, S. 104). Der öffentliche Träger hat aufgrund seiner Gewährleistungsverantwortung dauerhaft zu prüfen, ob „*die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen ... rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen.*“ (vgl. § 79 Abs. 2 SGB VIII). Mit dieser Formulierung erhält der Prozessschritt der Evaluation und Fortschreibung seine inhaltliche Ausrichtung. Hier

richtet sich Jugendhilfeplanung auf eine bewertende Beobachtung. Waren die Überlegungen, die in die Bedarfsermittlung und in die Maßnahmeplanung eingegangen sind, fachlich und politisch angebracht? Treten die mit den Maßnahmen angedachten Effekte tatsächlich ein? Diese Beobachtungen sind systematisch und methodisch durch evaluative Verfahren als Grundlage für eine Fortschreibung als Bestandteil von Jugendhilfeplanung anzuwenden.

Damit stehen in der Evaluation und Fortschreibung drei Fragen im Mittelpunkt (vgl. Abbildung 15):

**Abbildung 15: Fragestellungen im Rahmen der Evaluation und Fortschreibung in Jugendhilfeplanungsprozessen**

<p>War die im Planungsprozess vorgenommene Sicht auf die Lebenssituation und den Unterstützungsbedarf der Adressaten angemessen? Muss diese Sicht erweitert bzw. korrigiert werden?</p>	<p>Welche Anpassungen und Korrekturen bei den Bedarfsdefinitionen und Maßnahmen sind für die Zukunft erforderlich?</p>	<p>Haben sich die Bedarfsdefinitionen und die daraus abgeleiteten Maßnahmen als geeignet erwiesen, den zu erreichenden fachlichen Zielen näher zu kommen, die Angebotslücken zu schließen und den Förderungs- und Hilfeforderungen der Adressatinnen und Adressaten wirksam zu entsprechen?</p>
---	--	---

Diese Fragen sollten nicht nur im Diskurs von Meinungen, sondern auch auf der Basis von Evaluationen erfolgen. Dies erfordert, die Bewertungen auf der Grundlage vorher formulierter Kriterien und darauf bezogener systematisierter Datenerhebung durchzuführen (vgl. Merchel, 2015, S. 13ff). Mithilfe von statistischen Erhebungen, strukturierten und aufgezeichneten Beobachtungen, in Fragebögen etc. kann genauer erkundet werden, wie ein Angebot oder eine Maßnahme wahrgenommen wird oder welche Effekte bzw. Nebeneffekte einer Maßnahme zu erkennen sind. Die Kriterien und die Verfahren für solche Evaluationen, welche die Fortschreibung der Planungsergebnisse zu qualifizieren vermögen, sollten vorher mit den Akteuren abgesprochen werden, welche die Maßnahme umsetzen. Sie sind es, welche die im Planungsprozess beschlossenen Maßnahmen umsetzen und auch bei der Datenerhebung mitwirken müssen.

Das Instrument der Evaluationen als sozialplanerische Maßnahme ermöglicht die systematische Erfassung und Analyse der subjektiven und objektiven Effekte von Angeboten und Maßnahmen. Mit ihnen lassen sich auch im jugendpolitischen Kontext und für interessierte Bürgerinnen und Bürger ein hohes Maß an Transparenz fachlicher Überlegungen und damit die Akzeptanz für notwendige fachliche Weiterentwicklungen herstellen.

### 5.5.2 Jugendhilfeplanung und Beteiligung

Jugendhilfeplanung ist ein infrastrukturbezogenes Gestaltungsverfahren, das in seinem Erfolgsfaktor von Kommunikation und diskursiven Aushandlungsprozessen abhängt. Unter diesem Grundverständnis wird die auch im Wortlaut des § 80 SGB VIII geforderte Beteiligung zu einem zentralen Verfahrens- und damit Qualitätsmerkmal. In Jugendhilfeplanungsprozessen gilt es sicherzustellen, dass sowohl die Verantwortlichen und Fachkräfte in den Arbeitsfeldern innerhalb der Verwaltung des Jugendamtes, als auch die freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe sowie die jungen Menschen und ihre Familien als Adressaten an den Planungsprozessen beteiligt werden. Um dem gesetzlichen Anspruch gerecht zu werden, hat die Jugendhilfeplanung in Planungsprozessen zu erörtern, welche Personengruppen als Prozessbeteiligte anzusehen sind, mit welchen Methoden Beteiligung hergestellt werden kann und mit welchen Schwierigkeiten bei der aktiven Beteiligungspraxis zu rechnen ist.

### 5.5.2.1 Die Beteiligung der Adressaten

In der Fachliteratur findet sich eine Fülle von Vorschlägen, wie die Beteiligung von Adressaten in Prozessen der Jugendhilfeplanung umgesetzt werden kann. Gleichzeitig besteht hier die größte Differenz zwischen der gesetzlichen Forderung und tatsächlicher Praxis, obwohl die Gründe für eine Adressatenbeteiligung gut nachvollziehbar sind:

- Die Adressaten geben entscheidende Hinweise, die eine Annahme geplanter Maßnahmen und Angebote realistisch werden lassen. Angebote werden so zielgruppenadäquater konzipiert (vgl. Storck, 2010, S. 224).
- Die Beteiligung der Adressaten fördert demokratische Strukturen und eröffnet demokratische Lernprozesse.
- Die Äußerungen von Adressaten erweitern die Perspektiven, die zunächst durch Fachkräfte und Trägerinteressen geprägt sind. Sie ermöglichen einen zusätzlichen Blick für die Bestandsbewertung und die Bedarfsdefinition.
- Über die Adressatenbeteiligung in Jugendhilfeplanungsprozessen können Impulse für Beteiligungsprozesse in der Angebotsumsetzung gegeben werden, da sie für beteiligungsfeindliche Strukturen und Alltagsgestaltungen sensibilisieren.



Eine Beteiligung der Adressaten an Jugendhilfeplanungsprozessen kann immer nur dann zustande kommen, wenn neben dem Beteiligungsangebot auch die Bereitschaft zur Mitwirkung und/oder zum eigenverantwortlichen Handeln vorhanden ist. Beteiligung ist für Adressaten dann am ehesten realisierbar und nachvollziehbar, wenn sie nah an ihrem Alltag ansetzt und inhaltlich auf die Gestaltung des Alltages bezogen ist. Sie erhält nur dann Sinn, wenn die Adressaten erleben, dass sie für die unmittelbare Praxis gefragt sind und sie etwas Konkretes bewirken können. Jugendhilfeplanung wird jedoch eher als etwas Abstraktes empfunden, das nicht unmittelbar mit dem Alltag gekoppelt ist und bei dem die Folgen der Beteiligung erst zu späteren Zeitpunkten möglicherweise erkennbar werden. Jugendhilfeplanung braucht daher eine realistische Erwartungshaltung und einen realistischen Blick auf die einzusetzenden Ressourcen. Es ist zudem zwingend zu erwähnen, dass die Adressatenbeteiligung in Jugendhilfeplanungsprozessen den Planungsprozess neben den komplexen Interessenlagen der Akteure in der Kinder- und Jugendhilfe noch um eine weitere schwierige Komponente erweitert (vgl. Schnurr, 2010, S. 103).

### 5.5.2.2 Die Beteiligung der Fachkräfte

Durch den Einbezug von Fachkräften in die Planungsdiskurse erhalten Planungsinhalte und Planungsabläufe eine größere Alltagsnähe und größere Chancen der Umsetzung. Fachkräfte aus der Verwaltung des Jugendamtes und aus Einrichtungen und Diensten der öffentlichen und freien Träger sind aus folgenden Gründen zu beteiligen:

- Die Fachkräfte haben gute Kenntnisse zu den Lebenslagen und Lebenswelten der Adressaten und über deren soziales Umfeld.
- Die Fachkräfte haben differenzierte Kenntnisse zu den Ressourcen und zu den Mängeln im Sozialraum, in welchem sie agieren.
- Die Fachkräfte müssen diejenigen Maßnahmen umsetzen, die im Planungsprozess erörtert und beschlossen werden.

Dennoch sind folgende Herausforderungen und bisweilen Schwierigkeiten zu bedenken:

- Jede Beteiligung ist mit einem zusätzlichen Aufwand für die zu beteiligenden Fachkräfte verbunden. Durch die Komplexität der Leistungsfelder in der Kinder- und Jugendhilfe müssen Fachkräfte oft als Multiplikatorinnen und Multiplikatoren wirken. Diese Aufgaben erzeugen erneuten Arbeitsaufwand.
- Die Beteiligung von Fachkräften kann mit einer Begrenzung der eigenen konzeptionellen Offenheit einhergehen. Fachkräfte sind niemals nur Subjekte der Planung, sondern immer auch Objekte planerischer Überlegungen (vgl. Bürger/Schone, 2010,

S. 254). Sie bringen daher nicht nur fachliche Gesichtspunkte, sondern immer auch auf ihren Arbeitsplatz bezogene Elemente in ihre Planungsbeteiligung mit ein. Die Beteiligung kann dann strukturkonservierend wirken.

### 5.5.2.3 Die Beteiligung der Träger

Freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe stellen mit fast 70 Prozent einen erheblichen Anteil an den Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe dar (vgl. Mühlmann/Pothmann, 2014). Sie sind nach den bundesgesetzlichen Vorgaben des § 80 SGB VIII und den Bestimmungen des § 12 ThürKJHAG zwingend an der Jugendhilfeplanung zu beteiligen. Dies bedeutet, mit freien Trägern zu kooperieren und sie an allen Planungsprozessen von Beginn an zu beteiligen. Die Beteiligung von Fachkräften unterscheidet sich von der Trägerbeteiligung. Die Fachkräfte nehmen stärker die Perspektive des sozialpädagogischen Alltags und die unmittelbare Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien wahr. Die Repräsentanten der Träger sind bisweilen stärker von der Alltagsebene entfernt und haben den Blick auf die Organisationsinteressen gerichtet. Um sich dies in Jugendhilfeplanungsprozessen bewusst zu machen, werden beide Beteiligungsformen getrennt voneinander betrachtet. Träger haben immer die Verantwortung für die Existenz ihrer Organisation und müssen in Planungsprozessen dieser Verantwortung stets gerecht werden (vgl. Merchel, 2015, S. 123). Sie haben also eigene Entwicklungsperspektiven, die mit den Jugendhilfeplanungsperspektiven verkoppelt werden müssen.



Die Beteiligung von Trägern erfordert kontinuierliche Formen und keine projektartige Inszenierung bei aktuellen Planungsprozessen. Nur hier können Träger auf zentrale Aspekte von Jugendhilfeplanung Einfluss nehmen, da sich ihre Beteiligung immer an der Schnittstelle von fachlicher Entwicklungsperspektive in der Kinder- und Jugendhilfe und den eigenen Strategien und Organisationsinteressen vollzieht. Für die Träger ist Jugendhilfeplanung nicht nur ein Ort der gemeinsamen Konzipierung einer bedarfsgerechten Infrastruktur, sondern gleichermaßen ein Ort in der die Weichen gestellt werden für die Zukunft der eigenen Organisation. Freie Träger sind abhängig von öffentlicher Förderung. Die Träger werden ihre Beteiligung daher auch immer strategisch ausrichten. Jugendhilfeplanung muss daher auch mit Brüchen im Hinblick auf die geforderte Offenheit und Transparenz rechnen. Ihre Bereitschaft, Konflikte einzugehen und möglicherweise Kontroversen auslösende Bewertungen zu äußern ist immer eingegrenzt. Insofern muss realistisch mit Grenzen für eine kritische Auseinandersetzung und Bewertung seitens der Jugendhilfeplanung gerechnet werden.

Kontinuierliche Trägerbeteiligung findet in Planungsgruppen oder in Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII statt und kann durch weitere Aktivitäten, wie Diskussionsrunden, Fachtagungen, etc. unterstützt werden. Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII sind Kooperationsorte in den kontinuierlich darauf hingewirkt wird, dass Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden und sich gegenseitig ergänzen (vgl. § 78 SGB VIII). Solche Arbeitsgemeinschaften funktionieren auf der Grundlage der Arbeitsfelder des SGB VIII oder nach sozialräumlichen Kriterien. Die Jugendhilfeplanung ist hier zu einer kompetenten und zielbezogenen Moderation aufgefordert damit in den Arbeitsgemeinschaften fachliche Kooperationen und Absprachen möglich sind. Zudem ist darauf zu achten, dass trotz aller rahmengebenden Bedingungen seitens der Träger Divergenzen zugelassen werden und in ihrer Moderation so zur Sprache gebracht werden, dass sich diese einigermaßen rational bearbeiten lassen.

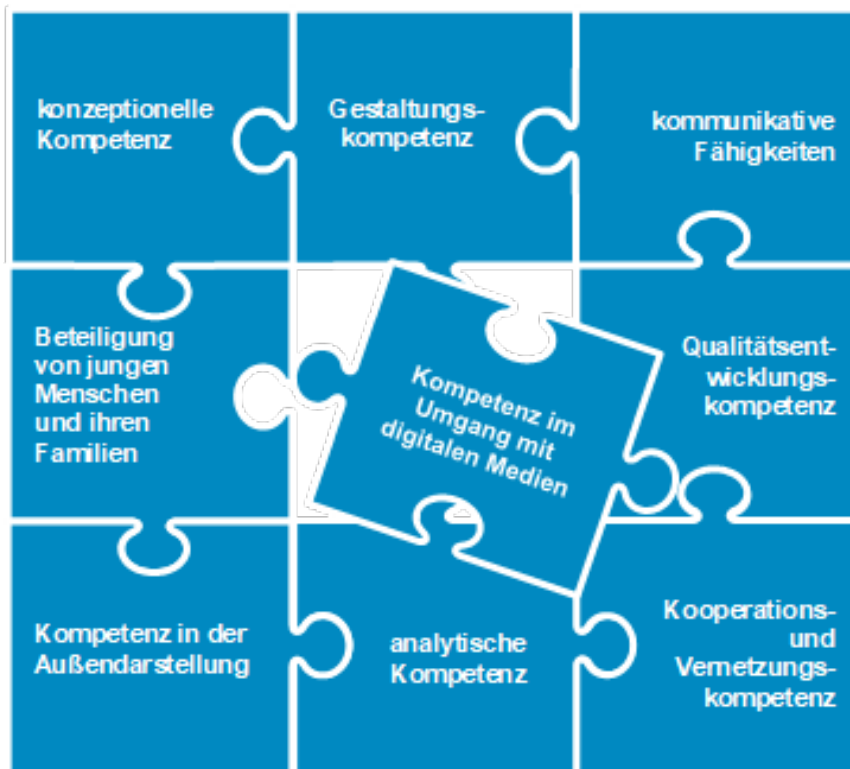
---

## 6 Die Jugendhilfeplanungsfachkraft

Jugendhilfeplanung als gemeinsame Aufgabe zwischen Jugendhilfeausschuss und Verwaltung des Jugendamtes und ihren entsprechenden Verantwortungsbereichen benötigt handelnde Akteure. Jugendhilfeplanungsfachkräfte sind in den Verwaltungen des Jugendamtes verortet und tragen in den verschiedensten Formen und Tätigkeitszuschreibungen Verantwortung für die Jugendhilfeplanung. Die zurückliegenden Erfahrungen im Rahmen der Fachberatung Jugendhilfeplanung haben dabei gezeigt, dass es vor allem bei der Frage nach den Aufgabenbeschreibungen von Jugendhilfeplanungsfachkräften in der Verwaltung des Jugendamtes nicht immer ein einheitliches Verständnis von deren Rolle gibt.

Es ist ein wichtiges Anliegen dieser Arbeitshilfe, Jugendhilfeplanung in ihrer Gesamtheit als ein vielschichtiges Zusammenspiel von Leitungskräften der Verwaltung des Jugendamtes, dem Jugendhilfeausschuss, den freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, Akteuren aus Rechtskreisen außerhalb des SGB VIII, den jungen Menschen und ihren Familien sowie den Jugendhilfeplanungsfachkräften in den Verwaltungen des Jugendamtes selbst zu definieren. Mit diesem Grundverständnis wird deutlich herausgestellt, dass für die Planung von wirksamen, vielfältigen und aufeinander abgestimmten Angeboten in der Kinder- und Jugendhilfe eben nicht nur die Planungsfachkraft allein verantwortlich ist. Ihre Aufgabe ist es vielmehr, unter optimalen Voraussetzungen die notwendigen Planungsprozesse zu koordinieren und dafür Sorge zu tragen, dass sich alle am Prozess Beteiligten nach besten Möglichkeiten einbringen. Schon 1992 wurde von Erwin Jordan und Reinhold Schone vorgeschlagen, den Begriff des Jugendhilfeplaners/der Jugendhilfeplanerin durch den des Planungskoordinators/der Planungs Koordinatorin zu ersetzen (vgl. Jordan/Schone, 1992). Damit wird darauf hingewiesen, dass Jugendhilfeplanung per se die Aufgabe mehrerer Akteure ist. Dennoch kommt den Planungsfachkräften im Jugendamt eine besondere und bisweilen nicht ausreichend qualitativ beschriebene Aufgabenstellung zu.

Abbildung 16: Kompetenzprofil Jugendhilfeplanungsfachkraft



Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter – AG Jugendhilfeplanung – hat sich mit der Verabschiedung des Positionspapiers „Kompetenzprofil Jugendhilfeplanung“ vom Mai 2018 für eine fachliche Diskussion zur Bedeutung der Arbeit von Jugendhilfeplanungsfachkräften, ihren inhaltlichen Anforderungen und gleichzeitig gegen die Alleinzuschreibung der Verantwortung für Prozesse der Jugendhilfeplanung stark gemacht<sup>1</sup>. Dieses Positionspapier beschreibt die Komplexität einer Tätigkeit als Jugendhilfeplanungsfachkraft, die oftmals noch immer durch fehlende Abgrenzung, falsche Aufgabenzuschreibung bei gleichzeitiger Vermischung mit Tätigkeiten, die eine fachlichen Zuordnung in der Verwaltung des Jugendamtes nicht möglich erscheinen lassen, definiert ist.



Der Erfolg von Jugendhilfeplanung wird von der Kooperation und Beteiligung aller einbezogenen Akteure bestimmt und ist somit ein kommunikativer, diskursgeprägter Prozess. Das bedeutet, **die Jugendhilfeplanungsfachkraft ist nicht allein verantwortlich für die Jugendhilfeplanung**. Sie ist je nach Aufgabenschnitt und örtlicher Struktur für unterschiedliche Bereiche der Jugendhilfeplanung leitend, gleichwohl aber immer für die Gesamtkoordination der Planungsaktivitäten zuständig. Dies beinhaltet auch das Verfügbarmachen einer kontinuierlichen Berichterstattung über die Jugendhilfeleistungen. Die Verantwortung für die Gesamtkoordination verlangt vielfältige Kompetenzen (vgl. Abbildung 16) auf die in der Arbeitshilfe der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter – AG Jugendhilfeplanung „Kompetenzprofil Jugendhilfeplanung“ vom Mai 2018 ausführlich eingegangen wird.

Jugendhilfeplanungsfachkräfte müssen im Sinne des § 4 SGB VIII alle Akteure der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe in Jugendhilfeplanungsprozesse einbeziehen und eine gelingende Kooperation unter den Beteiligten gewährleisten. Diese besteht vor allem darin, die verschiedenen Diskussionen und Tätigkeiten der Einzelnen und der Planungs-

1 [http://www.bagljae.de/downloads/137\\_kompetenzprofil-jugendhilfeplanung.pdf](http://www.bagljae.de/downloads/137_kompetenzprofil-jugendhilfeplanung.pdf).

gruppen so miteinander zu verzahnen, dass für alle der Bezug zum Gesamtplanungszusammenhang erhalten und nachvollziehbar bleibt.

Der § 80 SGB VIII fordert zudem die Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe dazu auf, die Jugendhilfeplanung mit anderen örtlichen und überörtlichen Planungen abzustimmen. Im Sinne einer Scharnierfunktion muss also die Fachkraft für Jugendhilfeplanung darüber hinaus die Schnittstellen zu den anderen Rechtssystemen und Angeboten, die sich im Sozialraum spiegeln, im Blick haben und gestalten.

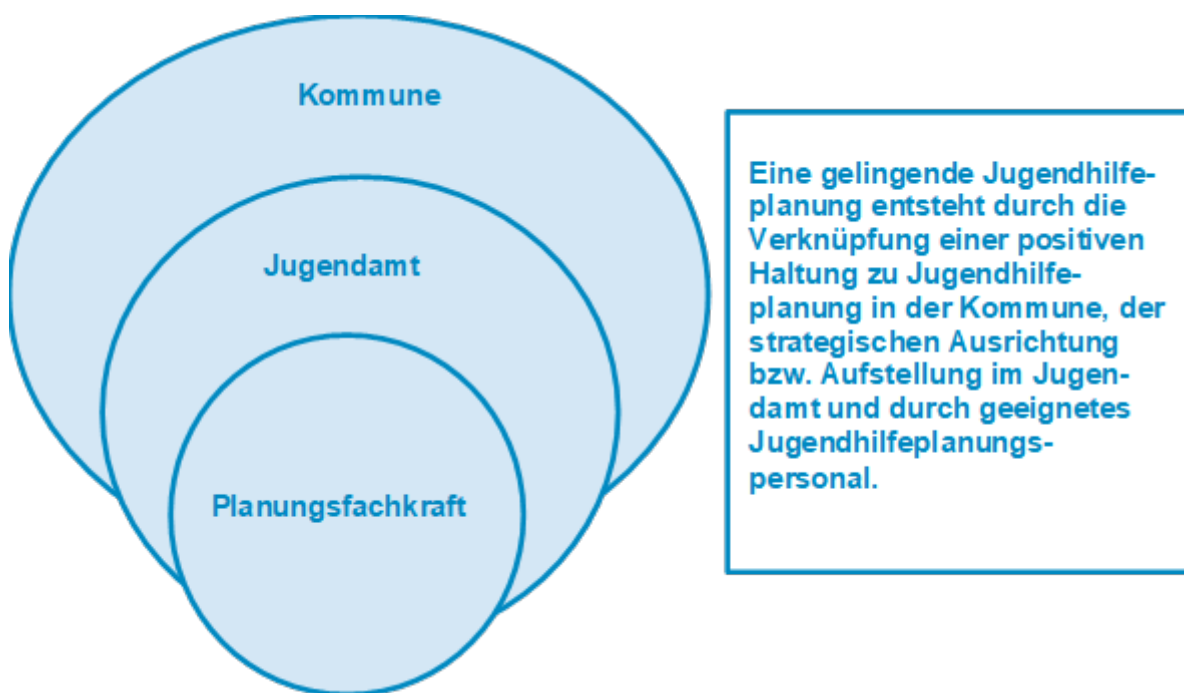
Neben der koordinierenden Funktion hat die Jugendhilfeplanungsfachkraft zuvorderst strategische Vorschläge zur Optimierung der Aufbau- und Ablaufstrukturen der Kinder- und Jugendhilfe mit dem Ziel eines effizienten Mitteleinsatzes zu erarbeiten. Dafür hat sie vergleichbare, nachvollziehbare Instrumentarien und Maßstäbe zur Evaluation von Jugendhilfe einzurichten und zu gewährleisten (Berichterstattung). Die Komplexität und der besondere Anspruch des Arbeitsbereiches führen zu einem besonderen Unterstützungsbedarf der Jugendhilfeplanungsfachkraft.

Die Aufgabenstellung eines Jugendhilfeplaners bzw. einer Jugendhilfeplanerin muss als vielfältig und komplex eingestuft werden. Es gilt, das Wirken der einzelnen Arbeits- und Planungsgruppen zu koordinieren, die Themenbereiche und Aufgabenschwerpunkte aufeinander abzustimmen. Dem Jugendhilfeplaner obliegt in erster Linie die Organisation und Moderation des Planungsprozesses. Er ist verantwortlich für den methodischen Ansatz und die Schaffung von notwendigen Rahmenbedingungen. Nicht zuletzt muss er als Materialsammler und Datenbeschaffer zur Verfügung stehen.

## 7 Erfolgsfaktoren für Jugendhilfeplanung

In den umfangreichen Darstellungen der bisherigen Kapitel wurde verdeutlicht, welche Aufgabenvielfalt, inhaltliche Tiefe Jugendhilfeplanung besitzt und welche Steuerungschancen im Sinne einer bedarfsgerechten Angebotslandschaft in der Kinder- und Jugendhilfe durch Jugendhilfeplanung bestehen. All dies erfordert jedoch auch den Blick auf die entsprechenden Rahmenbedingungen unter denen dieses Aufgabenfeld umgesetzt und geleistet werden kann. Somit soll sich das abschließende Kapitel mit den Erfolgsfaktoren einer „guten“ Jugendhilfeplanung beschäftigen. Es werden dabei drei Ebenen betrachtet, die alle miteinander verknüpft für das Gelingen von Jugendhilfeplanung sorgen.

Abbildung 17: Ebenen von Jugendhilfeplanung



Für die organisatorische Einordnung der Jugendhilfeplanung gibt es keinen allgemeingültigen Standard. Die Jugendhilfeplanung findet landesweit in unterschiedlichen Organisationsformen statt. Im Wissen, um die damit verbundene Chance, dass sich die Jugendhilfeplanung bei ihrer Ausgestaltung an die vor Ort organisatorisch vorhandene Rahmenbedingungen anpasst, soll im Folgenden eine „idealtypische Organisationsform“ abstrahiert werden.

### 7.1 Jugendhilfeplanung in der Kommune – Haltung, Kultur und Stellenwert

Jugendhilfeplanung als gesetzliche Pflichtaufgabe des SGB VIII muss in der Kommune politisch gewollt und unterstützt werden. Nicht nur die Verwaltung der Jugendämter und die Jugendhilfeausschüsse tragen zu einer starken Jugendhilfeplanung bei, sondern in erster Linie entscheiden kommunalpolitische Weichenstellungen maßgeblich über die Bedeutung und den Stellenwert der Fachplanung des SGB VIII. Die Herausforderungen kommunaler Sozialpolitik werden immer komplexer und ihre finanzielle Bedeutung für kom-

Jugendhilfeplanung ist ein unverzichtbarer und eigenständiger Bestandteil kommunaler Verwaltungstätigkeit.

munale Haushalte wächst stetig. Eine auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Steuerung der kommunalen Sozialpolitik ist daher mehr denn je erforderlich. Eine gute Sozialplanung ist für die Kommunen dabei zu einem entscheidenden Erfolgsfaktor geworden. Jugendhilfeplanung ist dabei ein Teil der Sozialplanung, eine gesetzlich vorgeschriebene Fachplanung des SGB VIII. Sie ist nicht die Sozialplanung selbst, hat dennoch in den meisten Lebensbereichen von Menschen eine entscheidende Bezugsgröße und somit im Bereich der Sozialplanung eine wichtige Stellung.



Eine Kommune braucht eine starke Sozialplanung **und eine starke Jugendhilfeplanung**. Für eine starke Jugendhilfeplanung benötigt es kommunalpolitischer Willensbekundungen. Dies sollte in erster Linie durch die Bereitstellung entsprechender Ressourcen für die Jugendhilfeplanung (insbesondere Stellen) und die strategische Zuordnung in die Verwaltungsstruktureinheit Jugendamt<sup>2</sup> erfolgen.

Die Landkreise und kreisfreien Städte in Thüringen als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für eine ausreichende personelle und sächliche Ausstattung der Jugendämter zu sorgen; hierzu gehört auch eine dem Bedarf entsprechende Zahl von Fachkräften (vgl. § 79 Abs. 3 SGB VIII). Hierzu zählt auch die Jugendhilfeplanung, die zur Bewältigung ihrer – in den letzten Jahren nochmals erkennbar gestiegenen – Aufgabenkomplexität, der Sicherstellung von Planungskontinuität und der notwendigen Interessenbündelung der verschiedenen Akteure **personell angemessen auszustatten ist** und dabei auch im Verhältnis zur Größe des Jugendamtes bzw. zur Größe des Zuständigkeits- und Aufgabenbereichs der Planung Rechnung trägt. Konkrete Empfehlungen zur Stellenbemessung finden sich in der einschlägigen Fachliteratur nur vereinzelt<sup>3</sup>. Dabei ist Folgendes zu beachten:

- ▶ Jugendämter in kleineren Landkreisen und kreisfreien Städten (Fläche und Einwohnerzahl) zeichnen sich durch regionale und strukturelle Übersichtlichkeit aus. Sie verfügen über eine strukturimmanente Anbindung an die übrigen Leistungsfelder der kommunalen Verwaltung und werden im Sozialraum auf Grund ihrer Bezüge zu jungen Menschen und ihren Familien sowie den Akteuren in den Kommunen direkter wahrgenommen. Dennoch benötigen alle Abstimmungsprozesse mit verschiedenen Ebenen der kommunalen Jugendhilfeplanung (Kreistag/Stadtrat/Jugendhilfeausschuss/Leitung der Verwaltung des Jugendamtes) unabhängig von Ausdehnung und Einwohneranzahl einen permanenten Koordinations- und Abstimmungsaufwand.
- ▶ Mit steigender Einwohnerzahl und/oder der Ausdehnung geografischer Planungsbezüge verändern sich die grundlegenden Koordinations- und Abstimmungsanforderungen an die Jugendhilfeplanung. Durch zunehmende Kooperationserfordernisse mit den Stadtteilen, Stadtbezirken, kreisangehörigen Gemeinden ergeben sich erhöhte Abstimmungsbedarfe. Für die Jugendämter der Thüringer Landkreise differenzieren sich diese Abstimmungsprozesse durch die notwendige Zusammenarbeit mit den kreisangehörigen Gemeinden.

---

2 Im Bewusstsein der kommunalen Selbstverwaltung und der aktuellen Entwicklungen von unterschiedlichsten Verortungen von Jugendhilfeplanung wird im Rahmen der Arbeitshilfe für eine Verortung der Jugendhilfeplanung im Jugendamt selbst plädiert. Als Fachplanung bedarf es unmittelbarer Zugänge zu den Abläufen der Kinder- und Jugendhilfe und der entsprechenden Weisungsbefugnisse.

3 Eine Expertise von Erwin Jordan empfiehlt schon 2001 als Mindestausstattung unter anderem eine Vollzeitstelle für Planungsaufgaben (Jugendhilfeplaner/-in) auf 100.000 bis 150.000 Einwohner unter Nutzung zusätzlicher Ressourcen (Personal- und Sachkosten) für die Entwicklung kleinräumlicher Quartiere. Merchel bezieht sich in der Stellungnahme des Bundesjugendkuratoriums zur „Neuaktivierung der Jugendhilfeplanung“ aus 2012 ebenfalls auf die genannte Expertise und bewertet diese Personalausstattung als Minimalausstattung für die „Spezialaufgabe Jugendhilfeplanung“. (vgl. Jordan, E. et al., 2001, S. 62 und Merchel, J., 2012, S. 43).

Eine personell angemessen ausgestattete Jugendhilfeplanung wird dann zur Chance von Kommunen, wenn

- sie Politikverantwortlichen die Bedeutung der Kinder- und Jugendhilfe vor Augen führt,
- sie gravierende Planungsfehler vermeidet und somit Fehlausgaben minimiert,
- sie seismographisch die Interessen junger Menschen und ihrer Familien wahrnimmt,
- sie Engagierte an einen Tisch bringt, um mit ihnen gemeinsam nachzudenken, bewährte Handlungsmodelle weiterzuführen und neue zu entwickeln,
- sie die Mitsprache Betroffener von vorneherein sicherstellt,
- sie gelungene Lösungsansätze aufgreift und Fehleinschätzungen offen zur Diskussion bringt,
- sie „Gewohnheitsdenken“, das sich auf Teilbereiche und Ressorts beschränkt, überwindet und partnerschaftlich, grenzüberschreitend arbeitet, um ein für Betroffene nachteiliges Konkurrenzdenken zu beenden.

## 7.2 Strategische Ebene der Verwaltung des Jugendamtes

Die örtlichen Träger der Jugendhilfe und der Freistaat Thüringen als überörtlicher Träger der Jugendhilfe sind gesetzlich aufgefordert, Jugendhilfeplanung durchzuführen. Ihnen hat der Gesetzgeber die Verantwortung für junge Menschen und Familien und damit auch die Planung und Steuerung von Leistungen nach dem SGB VIII für diese Zielgruppe übertragen. Dem Leiter der Verwaltung des Jugendamtes kommt dabei neben dem Jugendhilfeausschuss eine besondere strategische Verantwortung zu. Hier wird die Entscheidung getroffen, wie Jugendhilfeplanung nach der Bereitstellung entsprechender Ressourcen durch kommunale Willensbildung in der Verwaltungsstruktur verortet werden soll. Es wurde bereits zu Eingang des Kapitels vorweggenommen, dass es für die organisatorische Einordnung der Jugendhilfeplanung in die Abläufe der Verwaltung des Jugendamtes keine allgemeingültigen oder gesetzlich vorgeschriebenen Standards gibt. Neben der Bündelung aller Aufgaben der Jugendhilfeplanung in einer Fachkraft bis hin zur Verteilung der Jugendhilfeplanung auf eine Vielzahl von einzelnen Fachbereichen der Verwaltung des Jugendamtes sind alle Formen existent. In der vorliegenden Arbeitshilfe wird das der Bündelung von Jugendhilfeplanungsaufgaben in Jugendhilfeplanungsfachkräften favorisiert. Die Verteilung von Jugendhilfeplanungsaufgaben auf unterschiedliche Fachbereiche bzw. Sachgebiete und damit einer Zuordnung zu fachlichen Abläufen wird an dieser Stelle nicht weiterverfolgt.

Der Leitung der Verwaltung des Jugendamtes kommt in Fragen der strategischen Verortung und Ausrichtung der Jugendhilfeplanung eine entscheidende Rolle zu.

In der Bündelung von Jugendhilfeplanungsaufgaben bei Planungsfachkräften wird die strukturelle Anbindung dieser Personen mit einem direkten Zugang zur Leitung der Verwaltung oder der Schaffung einer Stabsstelle/eines Planungsstabes empfohlen. Nur über den direkten Zugang zur Leitungsebene kann den (Mit-)Verantwortlichen bei Jugendhilfeplanungsprozessen auf „Augenhöhe“ begegnet werden. Die Planungsfachkräfte sind zudem dann in wesentliche konzeptionelle Grundsatzentscheidungen zur Kinder- und Jugendhilfe strukturell und frühzeitig eingebunden. Diese strukturelle Ansiedlung schließt eine Weisungsbefugnis der Planungsfachkraft ein. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Planungsfachkraft Zugang zu allen planungsrelevanten Fragestellungen, Daten und Informationen erhält bzw. sich diese insbesondere bei Mitarbeitenden der Verwaltung des Jugendamtes einholen kann. Die Verwaltung des Landesjugendamtes ist

Die strukturelle Zuordnung von Jugendhilfeplanungsfachkräften erfolgt in der Leitungsebene der Verwaltung des Jugendamtes und nicht in der Fachebene.

aufgefordert, die Jugendhilfeplanungsfachkräfte bei der Vernetzung und in einem regelmäßigen Austausch zu unterstützen.

Die strategische Verantwortung und damit die strukturelle Verortung der Jugendhilfeplanung in der Verwaltung des Jugendamtes schließt das Schaffen von Strukturen ein, die es Planungsfachkräften ermöglichen, einen Einblick in das vorhandene amtsspezifische Fachcontrolling sowie die Haushaltsplanung (Zielvereinbarungen) zu erhalten. Nur so lassen sich die Anforderungen des § 80 SGB VIII sinnvoll miteinander verzahnen und im besten Fall die Jugendhilfeplanung zum Steuerungsinstrument einer systematischen, innovativen und zukunftsgerichteten kommunalen Jugendhilfe werden.

### 7.3 Personelle und sachliche Ausstattung – Jugendhilfeplanungsfachkräfte

Mit der Beschreibung der Rolle und Aufgaben von Jugendhilfeplanungsfachkräften in Kapitel 6 und der fachlichen Ausrichtung dieser Arbeitshilfe, Jugendhilfeplanungsaufgaben bei Fachkräften für Jugendhilfeplanung zu bündeln, wird im Folgenden die Personalausstattung in ihren wichtigsten Aspekten beschrieben.

Für Neueinstellungen im Bereich der Jugendhilfeplanung wird insbesondere die **Grundqualifikation** für eine Jugendhilfeplanungsfachkraft in einem sozialwissenschaftlichen Hochschulabschluss gesehen, welcher zum wissenschaftlichen Arbeiten befähigt. Eine Zusatzqualifikation in Form eines Zertifikatskurses Jugendhilfeplanung ist erstrebenswert. Hier ist das Landesjugendamt Thüringen aufgefordert, ein entsprechendes Angebot im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtung zur Fachberatung der Jugendhilfeplanung zu entwickeln. Mit diesen grundständigen Qualifikationsempfehlungen wird die Empfehlung verbunden, dass keine Berufseinsteigerinnen und Berufseinsteiger in der Kinder- und Jugendhilfe als Jugendhilfeplanungsfachkräfte einzusetzen sind.

Planungsfachkräfte der Jugendhilfeplanung haben das Fachkräftegebot des § 72 SGB VIII zu erfüllen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sie über einen sozialwissenschaftlichen Hochschulabschluss verfügen, der theoretisches und empirisches Arbeiten ermöglicht.

**Neben der Grundqualifikation** verfügen Jugendhilfeplanungsfachkräfte über

- theoretische Kenntnisse und praktische Erfahrung in der Kinder- und Jugendhilfe,
- die Fähigkeit zu einer fachlich fundierten Vorbereitung, Durchführung, Begleitung und Evaluation von Jugendhilfeplanungsprozessen,
- fundierte statistische Kenntnisse und Kenntnisse der Methoden empirischer Sozialforschung sowie Kenntnisse von Erhebungs- und Auswertungsinstrumenten,
- die Fähigkeiten zur Berichterstattung auf der Grundlage sozialwissenschaftlicher Untersuchungsansätze zur sozialstrukturellen und demographischen Analyse insbesondere der Lebensbedingungen junger Menschen und ihrer Familien,
- planungsrelevanter methodischer Kompetenzen, wie Initiierung, Steuerung, Moderation und Koordination von Planungsprozessen/Beteiligungsprozessen,
- die Fähigkeit zur Initiierung von Mitwirkung am Auf- und Ausbau von Kooperations-, Vernetzungs- und Sozialraumstrukturen, auch mit anderen Fachplanungen sowie mit geeigneten Partizipationsmöglichkeiten,
- Kenntnisse über Verwaltungsabläufe,
- die Fähigkeiten zur Moderation und Leitung von Gremien, Arbeitskreisen, zur Präsentation von Ergebnissen und zur Vermittlung bei Interessenkonflikten,
- die durchsetzungsfähige Vertretung eigener fachlicher Standpunkte und die Fähigkeit zur kritischen Reflexion eigener Denkansätze,
- die Fähigkeit zur konzeptionellen Weiterentwicklung der Jugendhilfepraxis,
- die Toleranz und Offenheit im Umgang mit allen Beteiligten.

Im konkreten Kontext vor Ort werden, je nach Konzept und Ausrichtung der Jugendhilfeplanung, weitere spezifische Kenntnisse gebraucht, die nicht zur Basisausbildung der Fachkräfte gehören. Über gezielte Fortbildungsangebote sollten sich Fachkräfte diese weiterführenden Kenntnisse aneignen können. Externe Institute und/oder Universitäten oder Hochschulen können im Planungsprozess eine die Arbeit unterstützende beziehungsweise ergänzende Rolle einnehmen.

Unter Berücksichtigung der in dieser Arbeitshilfe beschriebenen Komplexität der Aufgabenstellungen von Jugendhilfeplanungsfachkräften, der Eigenständigkeit und der Verantwortung der zu bewältigenden Aufgaben sowie der Notwendigkeit fundierter sozialwissenschaftlicher Kompetenzen in der Jugendhilfeplanung sind die Jugendhilfeplanungsfachkräfte entsprechend zu vergüten. Die Ausführungen zum Anforderungsprofil der Planungsfachkräfte unterstreichen, dass für eine qualifizierte Jugendhilfeplanung die Anwendung wissenschaftlicher Arbeits- und Planungsmethoden unerlässlich ist. Folgt man diesen Qualifikationskriterien, entspricht dies einer Einstufung als wissenschaftliche Mitarbeit innerhalb des aktuellen Tarifrechts.

Neben der Personalausstattung stehen entsprechende **sachliche Bedingungen** für eine erfolgreiche Jugendhilfeplanung. Jugendhilfeplanungsfachkräfte verfügen über einen eigenen Arbeitsplatz, der mit der entsprechenden Hard- und Software ausgestattet ist. Hierzu gehören vor allem die Softwareprogramme zur Durchführung qualitativer und quantitativer Sozialforschung (QDA Software, Microsoft Excel, Statistik Software). Eine weitere strukturelle Voraussetzung ist, dass auf den Ebenen der Fachdienste entsprechende Zeitbudgets für Planungsprozesse vorhanden sind. Gleichzeitig müssen finanzielle Mittel zur Durchführung von Jugendhilfeplanungsprozessen zur Verfügung stehen.

#### 7.4 Jugendhilfeausschuss

Jugendhilfeplanung ist insbesondere dann erfolgreich, wenn der Jugendhilfeausschuss sich seiner besonderen Rolle und Verantwortung im Kontext von Jugendhilfeplanung bewusst ist. Dies ist insbesondere durch Qualifizierungsangebote und gemeinsam mit der Verwaltung des Jugendamtes durchzuführenden Klausuren anzustreben. Das Landesjugendamt als Fachberatung der örtlichen Jugendhilfe hat hier den eigenen Fachberatungsauftrag auch auf die örtlichen Jugendhilfeausschüsse auszurichten.

Die örtlichen Jugendhilfeausschüsse sind für eine erfolgreiche Jugendhilfeplanung hinsichtlich ihrer Rolle und Aufgabenwahrnehmung zu qualifizieren.

Des Weiteren sollten die Jugendhilfeplanungsfachkräfte mit Ihren Potentialen im Jugendhilfeausschuss wahrgenommen werden. Dies ist über eine beratende Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss umsetzbar.

#### 7.5 Beteiligung

Jugendhilfeplanung kann nur dann erfolgreich durchgeführt werden, wenn die Planungsprozesse unter Beteiligung der Planungsbetroffenen realisiert werden (vgl. Kapitel 5.5.2). Ohne die Expertise der Adressaten fehlen wichtige Informationen und Erfahrungen. Ohne die Beteiligung der Freien Träger ist die gesetzlich normierte Pflicht zur partnerschaftlichen Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe ad absurdum gestellt. Dabei muss Beteiligung gewollt, akzeptiert und unterstützt sein. Dies heißt, dass erforderliche zeitliche, personelle und finanzielle Ressourcen für Beteiligungsprozesse zur Verfügung stehen. Darüber hinaus besteht ein Bewusstsein darüber, dass Beteiligung fachliches Wissen und methodisches Können erfordert.

Eine erfolgreiche Jugendhilfeplanung beteiligt die Träger der freien Jugendhilfe in funktionierenden Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII. Wenn die Organisation und Federführung dieser nicht ohnehin schon der Fachkraft für Jugendhilfeplanung zugeordnet ist, sollte ihr zumindest der Zugang über eine regelmäßige Teilnahme ermöglicht werden. Denn

- Beteiligung ist ein elementares Verfahrenselement, um demokratische gesellschaftlichen Strukturen konkret auszugestalten.
- umfassende Beteiligung erhöht die Akzeptanz von Planungsergebnissen.
- frühzeitige Beteiligung eröffnet die Chancen für eine produktive Verarbeitung politischer Konflikte und fachlich-konzeptioneller Differenzen.
- Beteiligung ermöglicht eine verbesserte Anpassung der Jugendhilfeangebote an die Bedürfnisse realer und potenzieller Nutzer.
- Beteiligung macht Planung offen und zugänglich für Informationen.

---

## Abbildungen

Abbildung 1:	Zielstellungen von Jugendhilfeplanung nach § 80 Abs. 2 SGBVIII .....	8
Abbildung 2:	Zieldefinitionen von Jugendhilfeplanung aus dem ersten Kapitels im SGB VIII.....	8
Abbildung 3:	Das Steuerungssystem der Kinder- und Jugendhilfe.....	9
Abbildung 4:	Controlling und Jugendhilfeplanung im System der Gesamtsteuerung der Kinder- und Jugendhilfe .....	10
Abbildung 5:	Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Thüringen .....	12
Abbildung 6:	Übersicht der Planungsansätze in der Jugendhilfeplanung .....	14
Abbildung 7:	Aufgaben der Jugendhilfeplanung in den Leistungsfeldern der Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfe für see-lisch behinderte Kinder und Jugendliche, Hilfe für junge Volljährige.....	20
Abbildung 8:	Jugendhilfeplanung als Prozess.....	22
Abbildung 9:	Fragestellungen der Planungskonzeption .....	23
Abbildung 10:	Fragestellungen zur Bestandserhebung und Bestandsbewertung.....	24
Abbildung 11:	Informationswege der Bestandserhebung und Bestandsbewertung .....	24
Abbildung 12:	Anforderungen an Daten in einem Datenkonzept der Jugendhilfeplanung .....	27
Abbildung 13:	Zusammenfassung von Bestandserhebung und Bestandsbewertung in Jugendhilfeplanungsprozessen .....	28
Abbildung 14:	Richtungen der Bedarfsdefinition .....	29
Abbildung 15:	Fragestellungen im Rahmen der Evaluation und Fortschreibung in Jugendhilfeplanungsprozessen .....	31
Abbildung 16:	Kompetenzprofil Jugendhilfeplanungsfachkraft .....	35
Abbildung 17:	Jugendhilfeplanung .....	37

## Tabellen

Tabelle 1:	Planungsansätze in der Jugendhilfeplanung .....	15
Tabelle 2:	Beispielhafte Darstellung von Daten für das Datenkonzept in der Jugendhilfeplanung .....	25

---

## Literatur

**BAGLJÄ** (Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter) (2018): Arbeitshilfe

Kompetenzprofil Jugendhilfeplanung.

[http://www.bagljae.de/downloads/137\\_kompetenzprofil-jugendhilfeplanung.pdf](http://www.bagljae.de/downloads/137_kompetenzprofil-jugendhilfeplanung.pdf) [Stand: 13.12.2019]

**BKJ** (Bundesjugendkuratorium) (2012): Neuaktivierung der Jugendhilfeplanung: Potenziale für eine kommunale Kinder- und Jugendpolitik.

[https://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/jugendhilfeplanung/aktuelle\\_informationen/Jugendhilfeplanung\\_-\\_Bundesjugendkuratorium.pdf](https://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/jugendhilfeplanung/aktuelle_informationen/Jugendhilfeplanung_-_Bundesjugendkuratorium.pdf) [Stand: 13.12.2019]

**Daigler, C.** (2018): Profil und Professionalität der Jugendhilfeplanung. Springer VS

**Gadow, T./Peucker, Ch./Pluto, L. /Van Santen, E./Seckinger, M.** (2013): Wie geht's der Kinder- und Jugendhilfe?: Empirische Befunde und Analysen, Weinheim und Basel: Beltz Juventa.

**Hopmann, A.** (2010): Controlling, Planung, Steuerung. In: Maykus, St./Schone, R., 2010

**Jordan, E. et al.** (2001): Expertise Sozialraumorientierte Planung. Begründungen, Konzepte, Beispiele. In: Institut für Soziale Arbeit (Hg.). Im Auftrag der Regiestelle E&C der Stiftung SPI Sozialpädagogisches Institut Berlin. Münster

**Maykus, St./Schone, R.** (Hrsg.) (2010): Handbuch Jugendhilfeplanung. Grundlagen, Anforderungen und Perspektiven. VS Verlag

**Merchel, J.** (2012): Profil der Jugendhilfeplanung zur Herausbildung einer „Eigenständigen Jugendpolitik“ im kommunalen Bereich

**Merchel, J.** (2013): Qualitätsentwicklung in der örtlichen Kinder- und Jugendhilfe. Orientierungshilfe zur Umsetzung der Regelungen in §§ 79, 79a SGB VIII. Expertise im Auftrag der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe, Münster und Köln. [https://www.lwl-landesjugendamt.de/media/filer\\_public/c2/6e/c26e60ce-3a31-489e-b16b-b21370d77c1f/umsetzung\\_\\_79und79asgbviii.pdf](https://www.lwl-landesjugendamt.de/media/filer_public/c2/6e/c26e60ce-3a31-489e-b16b-b21370d77c1f/umsetzung__79und79asgbviii.pdf) [Stand: 13.12.2019]

**Merchel, J.** (2016): Jugendhilfeplanung: Anforderungen, Profil, Umsetzung. UTB GmbH

**Schone, R.** (2012): Vom Planen und Steuern einer Kommunalen Infrastruktur für Kinder und Familien. Beispiel Frühe Hilfen – eine neue Herausforderung für die kommunale Jugendhilfeplanung. In: Blätter der Wohlfahrtspflege, 2012, Nr. 5, S. 175-178

Download der aktuellen Fassung unter

<https://bildung.thueringen.de/jugend/grundsatz/jugendhilfeplanung>

1

